

Protokoll^{*)}
der 80. Sitzung

am 14. November 2007, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.01 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf des Bundesrates

S. 1 - 56

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe
(Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz - PKHBegrenzG)

BT-Drucksache 16/1994

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie sehr herzlich zur 80. Sitzung des Rechtsausschusses begrüßen; zur Anhörung des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates des sogenannten Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes. Insbesondere begrüße ich die Herren Sachverständigen. Nach einem Brauch im Rechtsausschuss, meine Herren Sachverständige, beginnen wir mit einer Eingangsstatementrunde. Wir haben uns gerade darauf verständigt, dass wir die Redezeit jedes Sachverständigen auf fünf Minuten begrenzen wollen. Ich möchte Herrn Dr. Büttner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht i. R., Sankt Augustin bitten, zu beginnen.

SV Dr. Helmut Büttner: Zwischen Sparsamkeit und der effektiven Gewährung des Zugangs zur Justiz muss ein Weg gefunden werden, wobei auch die Relation der aufgewandten Mittel zu vergleichbaren europäischen Staaten von Bedeutung sein kann. Die Commission Europe'enne pour l'efficacité de la justice, C-E-P-E-J abgekürzt, hat für das Jahr 2004 festgestellt, dass Deutschland 468 Millionen€, d. h. 5,58 € pro Einwohner für die Prozesskostenhilfe ausgegeben hat. Die westlichen und nördlichen Nachbarländer der Bundesrepublik haben wesentlich mehr ausgegeben. Die Niederlande z. B. 378 Millionen € oder 23,82 € pro Einwohner, Norwegen hat 138 Millionen € oder 29,86 € pro Einwohner und England sogar 3 Milliarden€ oder 57,87 € pro Einwohner ausgegeben, also ungefähr das 10-fache der deutschen Ausgaben. Frankreich hat dagegen 291 Millionen € ausgegeben oder 4,68 € pro Einwohner, also etwas weniger als Deutschland. Deutschland liegt eher im Mittelfeld der an der Untersuchung beteiligten Nationen. Also im Vergleich Europas ist es keineswegs so, dass wegen der ständig steigenden Kosten unbedingt etwas getan werden müsste, wie die Bundesländer das sehen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs habe ich mich in meiner Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme geäußert. Ich nehme darauf Bezug. Die Europäische Gemeinschaft garantiert den EU-Bürgern in Artikel 47 Abs. 3 der Grundrechte-Charta von 2000 den Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine nähere Ausformung findet sich in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft für grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivilsachen vom 27. Januar 2003. Sie ist durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 in nationales Recht – §§ 1076 bis 1078 ZPO

– umgesetzt worden. Die Richtlinien sind als sekundäres Gemeinschaftsrecht bindend für den nationalen Gesetzgeber. Nach § 1076 ZPO gelten die §§ 114 ff. ZPO für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, die §§ 114 ff. ZPO sind also auf die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe uneingeschränkt anzuwenden. Die Frage ist, ob die nationalen Vorschriften einfach zum Schlechteren hin geändert werden können und die Bezugnahme dennoch weiter gelten soll. Die Richtlinie gilt zwar nur für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, durch die Bezugnahme auf die §§ 114 ff. in § 1076 ZPO hat der Gesetzgeber aber gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass er die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe nach den Maßstäben, die auch für die innerstaatliche Prozesskostenhilfe gelten, ausrichten will. Es ist außerdem zweifelhaft, ob die deutsche Umsetzung überhaupt Artikel 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie entspricht. Zurückweisung ist danach nur bei offensichtlich unbegründeten Verfahren, wobei die Bedeutung der Sache für den Betroffenen berücksichtigt werden kann, vorgesehen. Gegen die Übereinstimmung spricht, dass eine positive Ermittlung der Erfolgsaussicht nach der Richtlinie gerade nicht vorgesehen ist. Jedenfalls eine Verschärfung mit der Einfügung der Mutwillensdefinition, die auch auf erfolglose Zwangsvollstreckung abstellt, wie sie in § 114 Abs. 2 E-ZPO vorgesehen ist, dürfte der Richtlinie nicht mehr entsprechen. Nach Artikel 19 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten der EU zwar günstigere Bestimmungen für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe vorsehen, aber nicht ungünstigere als in der Richtlinie bestimmt. Hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der geplanten Gesetzgebung nehme ich auf die Stellungnahme der Bundesregierung Bezug. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Büttner. Das Wort hat jetzt Herr Geiger, Richter am Sozialgericht Berlin.

SV Udo Geiger: Ich möchte ergänzend zu meiner Stellungnahme, auf die ich auch Bezug nehme, insbesondere hier erwähnen, dass der Zusammenhang für die Sozialgerichtsbarkeit mit den beiden Gesetzentwürfen zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes gesehen werden muss. Hier ist vorgesehen, eine allgemeine Gerichtsgebühr einzuführen. Des Weiteren soll im Berufungsverfahren ein Vertretungszwang eingeführt werden, dazu kommen Präklusionsvorschriften und Einschränkung der Berufungszulassung. Wenn man auf der einen Seite die

verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen eines wichtigen Sozialgesetzes verschärft, ist es problematisch, dann die Prozesskostenhilfe ebenfalls einzugrenzen. Eine richtige Begründung für die Einführung von Gerichtsgebühren war, dass Bedürftige über die Prozesskostenhilfe weiterhin unbeschränkten Zugang auch zum Sozialgericht haben. Die Gesamtheit der vorgesehenen Maßnahmen kann jedoch dazu führen, dass gerade der typische Kläger im Sozialgerichtsverfahren, nicht nur der SGB II und SGB XII Bezieher, auch der Rentner, Krankenversicherte oder Schwerbehinderte, dann insgesamt doch abgeschreckt werden kann, berechnete und hinreichend erfolgreiche Rechtschutzanliegen zu verfolgen. Insbesondere möchte ich auf zwei Punkte eingehen, die ich in der Gesetzesbegründung für sehr anfechtbar halte. Es wird argumentiert, dass die wenige Zahl von PKH-Ablehnungen mit dem Begriff der Mutwilligkeit darauf deuten lasse, dass die Gerichte oder die Richterinnen und Richter dieses Merkmal zu wenig beachten. Ich halte das für eine sehr fragwürdige Schlussfolgerung. Man muss bedenken, dass der Begriff der Mutwilligkeit im Wesentlichen zwei praktische Bedeutungsfelder hat. Das eine ist eine Klage, die offensichtlich aussichtslos ist. Die wird bereits abgelehnt als wenig oder nicht hinreichend erfolgversprechend. Das andere ist die Möglichkeit, dass eine außergerichtliche gleichwertige Rechtsverfolgung zur Verfügung steht. Das kommt allerdings in der Praxis eben sehr selten vor; man kann an Mediationsverfahren oder ähnliches denken. Eine dritte Möglichkeit ist, dass die Zwangsvollstreckung aus dem erstrittenen Titel nahezu aussichtslos ist. Auch dazu ist bereits die Rechtsprechung so, dass dann Prozesskostenhilfe abgelehnt wird. D. h. der wesentliche Zusatzpunkt, der neu geregelt werden soll, ist eine Art Kosten/Nutzen-Relation, der erstmals in die Frage der Mutwilligkeit einfließt. Ich meine, dass entgegen der Behauptung in der Begründung im Wesentlichen damit sogenannte Bagatellverfahren von einer PKH-Förderung ausgeschlossen werden sollen. Das ist deshalb bedenklich, weil der Begriff der Bagatellsache wiederum höchst umstritten ist. Es ist keineswegs so, dass eindeutig gesagt werden kann, was nun ein Bagatellverfahren darstellt und was nicht. Wir haben im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit im Bereich von SGB XII und SGB II-Verfahren oftmals die Frage, wann z. B. die Eilbedürftigkeit angenommen werden kann, wann es zumutbar ist, ein Hauptsacheverfahren abzuwarten. Hier ist die Instanzenrechtsprechung höchst differenzierend. Es gibt Gerichte, die bei einem Wert von bis zu 20 € Eilbedürftigkeit annehmen. Andere sagen, bis zu 100 € gelte das nicht. Man sieht daraus, dass der Begriff der Bagatellsache durchaus auch

rechtlich nicht eindeutig zu fassen ist. Dazu kommt folgender Punkt: Es wird unterschwellig im Gesetzentwurf gesagt, dass wohl die Erfolgsaussicht oftmals nicht ausreichend geprüft werde, um etwa Vergleiche zu bekommen, um die Verfahren schneller erledigen zu können. Auch das halte ich für bedenklich im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es gibt zahlreiche Verfassungsbeschwerden, die gerade im Jahr 2007 erfolgreich geführt wurden, wo immer wieder dargelegt wird, dass eben die Erfolgsaussicht nicht allzu streng geprüft werden kann. Hauptargument ist immer, dass damit der Prozessstoff in das PKH-Verfahren verlagert werde. Der bedürftigen Partei wird die Möglichkeit genommen, ihren Rechtsstandpunkt in das Hauptsacheverfahren einzubringen. Ich denke, wenn man diese Verfassungsrechtsprechung auswertet, kann man deutlich erkennen, dass die Behauptung, Gerichte würden aus sachfremden Erwägungen Prozesskostenhilfe gewähren, so nicht zutrifft.

Schließlich der Punkt, dass je nach Dezernat oder Abteilung sehr unterschiedliche Bewilligungsfälle zu beobachten sind. Das ist natürlich selbstverständlich, weil viele Fragen gerade bei der Bedürftigkeitsprüfung – was ist Schonvermögen, was kann abgezogen werden – ihrerseits strittige Rechtsfragen sind. Das heißt, allein dass ein bestimmtes Gericht „großzügiger“ verfährt als ein anderes, deutet nicht darauf hin, dass die weniger großzügigen oder die großzügigeren Entscheidungen fehlerhafte PKH-Bewilligungen sind. Das wäre so ähnlich, als wenn man skandalisieren würde, dass ein LSG ein Auto bis zu 10.000 € als Schonvermögen ansieht, ein anderes bis zu 7.000 €. Ich denke, das liegt in der Natur der Rechtsprechung, dass auch hier unterschiedliche Rechtsstandpunkte vertreten werden können, ohne dass eben sachfremde fehlerhafte PKH-Bewilligungen vorliegen.

Dritter und letzter Punkt. Sie haben es gerade aktuell gelesen. Es wird von einer Klageflut bei den Sozialgerichten berichtet, insbesondere in SGB II, also Hartz VI-Verfahren. Ich kann dazu aus direkter Betroffenheit sagen – ich habe selbst ein Dezernat – es gibt eine exorbitant hohe Zahl von Verfahren, aber es ist eindeutig zu sagen, dass die Zahl mutwilliger Verfahren seit 2005 hier wirklich im Promillebereich liegt und sich nicht unterscheidet von anderen Verfahren im SGB III oder SGB V-Bereich, so dass es also auch unter diesem Gesichtspunkt keinen Bedarf gibt, solche querulatorischen Klagen abzuwehren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Geiger. Jetzt hat das Wort Herr Hamm, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Potsdam und Sprecher des Bundesvorstandes der neuen Richtervereinigung. Sie haben das Wort.

SV Wilfried Hamm: Die beiden Vorredner haben mir ja schon die Hälfte weggenommen, deswegen kann ich mich auf einige weitere Aspekte beziehen. Was an diesem Vorhaben des Bundesrates, so will ich benennen, erkennbar ist, ist allein die kosten- und leistungsmäßige Betrachtung von Justiz und Justizgewährung. Das ist nicht nur in diesem PKH-Bereich so, sondern das ist insgesamt so zu betrachten. Die Justiz wird, wie man das so schön schlagwortartig sagen kann, durch die Landesjustizverwaltungen kaputt gespart, so dass schon die aktuelle Rechtsprechungsgewährung nicht immer gewährleistet ist, eben durch mangelnde Ausstattung. Das ist der eine Bereich. Was ich ganz stark zu bemängeln habe, ist, dass der Bundesratsbegründung fast ausschließlich der Bericht des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg zu Grunde liegt. Wenn man sich den durchliest, stehen einem Richter die Haare zu Berge. Es werden einige Amtsgerichte überprüft, und der Landesrechnungshof – ich sage das hart – maßt sich an als Superbeschwerdeinstanz, als Superrevisionsinstanz, rechtliche Fragen zu beurteilen, zu bewerten und dann mit einer Entscheidungsempfehlung zu versehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Ehescheidungsverfahren die Prozesskostenhilfe zu senken. Man kann sich in Deutschland halt nur mittels eines Gerichtes und mit Hilfe von Anwälten scheiden lassen, also das ist schon unerträglich. Im Weiteren ist die Sachverhaltsermittlung offen. Der Landesrechnungshof, ich muss es immer wieder auf ihn zurückführen, weil dessen Ergebnisse einfach ja so übernommen worden sind, expliziert sich um eine statistische Angabe aus dem Jahre 2003 und interpoliert diese nach oben und nach unten. Er kommt dann zu einer Steigerung der Prozesskostenhilfeausgaben von 19 %. Woher die kommen, wird aber nicht so genau begründet. Wir hatten, ich will das mal ein bisschen süffisant sagen, die Euro-Umstellung und ein Vergleich der Statistiken mit DM-Abschlüssen und Euro-Abschlüssen kann zu diesen Unsicherheiten führen. Der Sachverhalt ist aber trotzdem noch weitergehend. Der Bundesrat hat nur Daten aus Baden-Württemberg übernommen. Ich habe hier vor mir liegen den Kommentar von Herrn Büttner, da sind die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen wiedergegeben für 2003. 42 Millionen für

Anwaltsgebühren, ungefähr genauso viel wie in Baden-Württemberg. Nach meinen Kenntnissen gibt es in Nordrhein-Westfalen 16 Millionen Einwohner und in Baden-Württemberg 10 Millionen Einwohner. Man kann also nicht immer so ohne Weiteres von einem Bundesland auf das andere übertragen und sagen, nunmehr sind die Kosten so stark und wir können das einfach bundesweit übertragen. Ich hätte vom Bundesrat verlangt, wenn schon solche Art von Angaben gemacht werden, dass man dann auch eine für jedes Bundesland länderspezifische, aussagekräftige Statistik hat, die sagt, dass überhaupt Mehraufwendungen getätigt sind, die nicht in den normalen Steigerungshöhen von Preissteigerungen zu verzeichnen sind. Maßgeblich ist ein weiterer Fehler, den die Bundesregierung ja auch in ihrer Stellungnahme angebracht hat: Die Gegenrechnung fehlt. Das Gutachten ist ziemlich lang, mit vielen Kurven und Zahlen, man wird ganz benommen von diesen Zahlen, aber dann kommt der Bereich: Was wird denn eigentlich eingenommen? Eingenommen werden die Ratenzahlungen nach § 59 RVG, also die übergegangenen Ansprüche auf Anwaltsvergütungen, und die Einmalzahlungen, die im Falle des Obsiegens bei einem hohen Streitwert nach § 120 Abs. 4 ZPO im gesetzlichen Rahmen zurückfließen. Die fehlen. Da schätzen wir mal ungefähr 1 %. Der damalige Justizminister Klaus Kinkel hat bei Beginn des Prozesskostenhilfverfahrens gesagt, man rechne mit mindestens 20 bis 25 % der Einnahmen. Und die Landesregierung Thüringen hat auf eine Anfrage entsprechend gesagt: Diese Zahlen könne man nicht wiedergeben, das sei ein zu großer bürokratischer Aufwand zu ermitteln, was zurückgeflossen ist. Also, meine Damen und Herren, wenn schon nur aus diesem Bereich, wenn schon da das Zahlenmaterial, das Ansatzmaterial, nicht verifiziert ist, ist eine Änderung schon aus diesem Grunde – wenn auch noch aus anderen Gründen, die in meiner Stellungnahme erläutert sind – schon absolut nicht geboten. Wenn mir das als Richter passieren würde, würde ich zu Recht von der nächsten Instanz aufgehoben. Ich muss noch ein Weiteres sagen und das ist für mich ganz wichtig. Es wird immer unterschwellig, und das erinnert mich auch an die Diskussion über Asylverfahren, jedem PKH-Antragsteller Rechtsmissbrauch unterstellt. Wenn man sich mal das ganze durchliest, ist das schon haarsträubend. Hinzukommt, worauf Herr Geiger ja schon hingewiesen hat, die Übernahme der Bewertung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg durch den Bundesrat, dass „unfähige Richtern“ einfach übersehen, dass man die Kostenfrage genau zu überprüfen habe.

Letzter Punkt, dann höre ich auf: Es wird auch völlig übersehen, dass wir nicht nur Kläger haben, es wird immer nur so getan, es gäbe nur Kläger im PKH-Verfahren. Wir haben auch einen Beklagten, der wird zwangsweise in das Verfahren reingezogen. Soll er sagen, ich ergebe mich? Das war's.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Herrler, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes.

SV Elmar Herrler: Meine Damen und Herren, wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, dann muss ich den Herren recht geben. Diese finanzmathematische Betrachtungsweise verwundert doch sehr. Unabhängig von dieser Betrachtungsweise muss man sehen, dass die Prozesskostenhilfekosten in den Ländern einen ganz gewaltigen Posten ausmachen. Das führt ja auch dazu, dass, wie wir alle wissen, in den Ländern sehr stark gespart wird, d. h. man muss sich überlegen, wo kann man sparen. Deswegen ist die Überlegung, ob man diese Ausgaben für die Prozesskostenhilfe begrenzen kann, sicherlich auch aus der Sicht des Richters grundsätzlich zu begrüßen, denn das Geld, das für die Prozesskostenhilfe ausgegeben wird, fehlt natürlich in anderen Bereichen der Justiz. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht vergessen, dass diese Ausgaben für die Prozesskostenhilfe ja auch die wirtschaftliche Situation in unserem Land widerspiegeln. Wir haben nach wie vor weit verbreitete Arbeitslosigkeit, vielleicht statistisch jetzt weniger. Aber wenn man als Richter erlebt, was die Leute so verdienen – ich bin Familienrichter, ich erlebe das täglich – dann sieht man, dass die Leute in weiten Bereichen in der Überschuldungsfalle sitzen. Und diese Überschuldung wird auch die Grenze sein. Man wird hier schwer an dem Rad der Prozesskostenhilfe drehen können. Lassen Sie mich einen Fall darstellen, den ich erst letzte Woche hatte. Der Antragsteller war verheiratet. Seine Frau war auch berufstätig. Beide haben ein Einkommen, das ich mit 2.700 € schon als überdurchschnittlich bezeichnen würde. Sie hatten zwei Kinder und hatten natürlich eine ganze Menge Schulden. Und diese Schulden muss ich ja komplett absetzen mit der Folge, dass ich dann auch bei deren Einkommen in der Größenordnung von 2.700 € die ganzen Schulden absetzen musste und wir dann Prozesskostenhilfe bewilligen mussten. Die Prozesskostenhilfe ist mehr als die normale spezielle

Sozialhilfe, sie betrifft ja schon sehr weite Bereiche der Bevölkerung. Wenn man sich jetzt mal anschaut, mit welchen Methoden der Gesetzentwurf diese Prozesskosten in den Griff bekommen will, dann ergeben sich für mich hier vier Punkte, nämlich einmal die stärkere finanzielle Beteiligung der bedürftigen Partei. Diese stärkere finanzielle Beteiligung der Partei wird ohne Zweifel zu einer Entlastung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe führen, das ist ganz klar. Wenn ich dem einen Geld wegnehme und es in die andere Kasse lege, dann hat eben die andere Kasse mehr Geld, das heißt sie muss weniger ausgeben. Und dabei wird natürlich insbesondere die Senkung der Freibeträge, die auf das sozialhilferechtliche Minimum gesenkt werden sollen, die Anhebung des Schonvermögens und der Ratenzahlungen einen gravierenden Posten erbringen. Die anderen vorgesehenen Mittel, nämlich die Aufhebung der Ratengrenze, die Verweisung auf Bankkredite, den Einsatz des Erlangten und auch diese Prozesskostenhilfebewilligungsgebühr werden sich unterm Strich wohl kaum auswirken, weil sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und damit wieder gegenzurechnen sind. Insgesamt, wenn man diese Methode anschaut, mit der hier die bedürftige Partei stärker an den Kosten beteiligt werden soll, dann drängt sich einem der Verdacht auf, dass es nicht nur um eine Veränderung der Kostenstruktur geht, sondern letztlich auch darum, dass sich der Betroffene zweimal überlegen soll, ob er den Rechtsweg überhaupt beschreiten soll. Diese Überlegung ist meiner Meinung nach grundsätzlich durchaus berechtigt, denn auch die bemittelte Partei überlegt sich das, ob sie Geld für einen bestimmten Prozess einsetzt. Ein Problem wird es natürlich, wenn der Betroffene auf seine Rechte verzichtet, weil er keine Mittel hat oder sich wegen des Prozesses so in seiner Lebensführung einschränken muss, dass er es sich dann überlegt und sagt, dann verzichte ich lieber darauf, mein Recht durchzusetzen.

Die Frage, ob der Gesetzentwurf die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich kann hier nur verweisen auf das Votum der Bundesregierung, die hier ja meint, in der Gesamtschau würde hier die bedürftige Partei nicht mehr der bemittelten Partei gleichgestellt werden. Ein weiteres Mittel, um die Kosten zu sparen, ist eine Verschärfung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen. Man will den Begriff der Mutwilligkeit schärfer definieren in der Hoffnung, dass die Gerichte vermehrt zur Ablehnung der Prozesskostenhilfe kommen. Herr Geiger hatte schon darauf hingewiesen, der

entscheidende Gesichtspunkt bei diesen ganzen Überlegungen ist, dass man jetzt dieses Kosten/Nutzen-Argument stärker in den Vordergrund stellen will. Und da muss ich mich schon mal fragen, wann ist denn ein Prozess unverhältnismäßig, wann ist ein Rechtsmittel unverhältnismäßig, wann ist ein Beweisantrag unverhältnismäßig? Da gibt es doch sicherlich schon in diesem Raum keine einheitliche Meinung, und man wird die Definition, wann denn der Kosteneinsatz nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag steht, wohl der einzelnen Partei überlassen. Unabhängig aber von dieser Frage, wenn man diese dogmatischen Bedenken beiseite räumt, bringen wird das mit Sicherheit wenig. Herr Büttner hatte schon darauf hingewiesen, wir werden wohl auch bei dieser Kosten/Nutzen-Relation einen ganz strengen Maßstab anlegen müssen, schon im Hinblick auf das europäische Recht. Ich habe Zweifel, ob man diese Kosten/Nutzen-Relation überhaupt unter dem Gesichtspunkt des europäischen Rechtes hier einbringen darf bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Was steht dann noch an? Die Intensivierung der Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Das kann man machen, unterm Strich wird es wenig bringen, denn die haben wir jetzt schon. Es ist ja nicht so, dass die Prozesskostenhilfe den Leuten geschenkt wird. Die Prozesskostenhilfe wird ja jetzt bereits geprüft. Ich bin an einem Beschwerdegericht und ich weiß, wie pingelig die Amtsrichter bei der Prüfung der Prozesskostenhilfe in Familiensachen sind. Das heißt, unterm Strich muss man doch sagen, zu glauben, dass Rechtsmissbrauch im Bereich der Prozesskostenhilfe gang und gäbe ist, scheint mir eine Mähr zu sein. Man muss doch sehen, dass der Antragsteller seinen ganzen Vortrag belegen muss. Er muss seine Ausgaben, die er anführt, belegen. Er muss sein Einkommen belegen, er muss seine Miete belegen, er muss seine Schulden belegen. Er wird gefragt, wenn er Schulden hat, wofür hast Du die Schulden aufgenommen? Wir gehen ja soweit, dass wir z. B. bei einem Autokredit fragen: Brauchst Du ein Auto? Wenn er das Auto nicht braucht, dann sagen wir, du kannst dein Auto verkaufen und kannst vom Erlös deine Prozesskosten bezahlen. So ist es doch nicht mehr. Wir haben hier keinen Goldschatz, den es zu bergen gilt, sondern diese Überprüfung wird doch jetzt schon gemacht. Wenn ich jetzt schärfer prüfe, brauche ich mehr Leute. Die werden sicherlich das eine oder andere noch finden, aber das kostet natürlich auch wieder Geld.

Und dann noch ein letztes. Die Überlegung, dass man durch die Einschaltung des Rechtspflegers eine bessere Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse erreichen würde, scheint mir schon höchst zweifelhaft zu sein. Zum einen fehlt auch im Rechtspflegebereich das Personal. Und zum anderen hat das Spezialwissen, das man vom Rechtspfleger erwartet, z. B. der Richter in Familiensachen mit Sicherheit auch, weil er sich ja ständig bei der Prüfung der Einkommen, der Bedürftigkeit, des Bedarfs oder der Leistungsfähigkeit mit sozialhilferechtlichen Vorschriften herumplagen muss und zwar mit genau den gleichen Vorschriften, die für die Prozesskostenhilfe eine Rolle spielen. Ich meine, unterm Strich wird dieser Gesetzentwurf, mal abgesehen von der stärkeren Inanspruchnahme der Einkünfte der bedürftigen Partei, sonst nichts bringen. Vielen Dank, meine Herren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Hillgruber, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für öffentliches Recht.

SV Prof. Dr. Christian Hillgruber: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Meine Ausführungen werden sich, wie schon in meiner schriftlichen Stellungnahme, auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der wichtigsten Regelungen dieses Gesetzentwurfs beschränken. Legt man die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Prozesskostenhilferecht und seine Ausgestaltung entwickelten Maßstäbe an – ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme näher ausgeführt und muss darauf verweisen – so bestehen gegen die geplanten Rechtsänderungen mit einer kleinen Ausnahme, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde, verfassungsrechtlich keine durchgreifenden Bedenken. Die verfassungsrechtliche Grenze zumutbarer Eigenbeteiligung einer bedürftigen Partei bildet das zu schonende Existenzminimum. Dieses Existenzminimum bestimmt sich sozialhilferechtlich, weil sich die Einrichtung der Prozesskostenhilfe als Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege darstellt. Die insoweit vorgesehenen Gesetzesänderungen wahren diese Grenze. Sie führen dazu, dass diejenigen, deren Einkommen und Vermögen über das im Sozialhilferecht definierte Existenzminimum hinausgehen, die Prozesskostenhilfe künftig nur noch als

zinsloses Darlehen erhalten, das sie durch Zahlungen aus ihrem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen vollständig zurückzuzahlen haben.

Im Einzelnen: Die Halbierung des berücksichtigungsfähigen Mehrbedarfs für Erwerbstätige auf 25 % des festgesetzten Eckregelsatzes ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Es ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich akzeptiert worden. Der Grundfreibetrag des Antragstellers wird auf einen Betrag in Höhe des um 5 % als Sicherheitszuschlag erhöhten im jeweiligen Bundesland, in dem die bedürftige Partei ihren allgemeine Gerichtstand hat, geltenden höchsten Eckregelsatzes reduziert. Auch nach der Reduktion bleibt das Existenzminimum gewahrt, wird nicht durch eine Eigenbeteiligung an den Prozesskosten beeinträchtigt. Die Absenkung der Grundfreibeträge für den Ehegatten oder Lebenspartner der Partei auf 80 % des für sie selbst geltenden Freibetrags entspricht den Maßgaben des Sozialhilferechts und ist damit ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich. Gleiches gilt hinsichtlich des Grundfreibetrags bei weiteren gegenüber der Partei unterhaltsberechtigten Personen, wobei die künftig vorgesehene Differenzierung zwischen Personen unter und über 14 Jahren mit 60 bzw. 80 % des Eckregelsatzes wiederum dem geltenden Sozialhilferecht entspricht. Die Neubemessung der Höhe der monatlich zu leistenden Raten auf generell zwei Drittel des einzusetzenden, d. h. über dem Existenzminimum liegenden Einkommens, bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden Gestaltungsspielraums. Den Wegfall der bisherigen Obergrenze der von der bedürftigen Partei zu leistenden Monatsraten auf maximal 48 gestaltet die Prozesskostenhilfe insoweit konsequent als vollständig zurückzuzahlendes zinsloses Darlehen aus. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen auch dagegen keine Bedenken. Die vorrangige Verweisung einer Partei, die über ein einzusetzendes Einkommen von 450 € oder mehr verfügt, auf die Inanspruchnahme eines Bankkredits, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Prozesskostenhilfe ist, wie gesagt, besondere Sozialhilfe, wie diese selbst nachrangig und zudem stellt das Kriterium der Zumutbarkeit sicher, dass die Partei keine unverhältnismäßigen, d. h. weit über die bei Gewährung von Prozesskostenhilfe zu leistenden Raten hinausgehende Belastungen eingehen muss. Die Verpflichtung zum vorrangigen Einsatz des aus dem mit Prozesskostenhilfe teilweise erfolgreich geführten Prozess Erlangten zur Begleichung der Prozesskosten verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen die Pflicht zur Schonung des

Existenzminimums. Zwar kann in der Tat die teilweise Abschöpfung des Erlangten unter bestimmten Umständen dazu führen, dass eine ansonsten nicht mehr länger bedürftige Partei einstweilen bedürftig bleibt und durch Gewährung von Sozialhilfe das Existenzminimum weiterhin gesichert werden muss. Doch die Verweisung auf die Sozialhilfe erscheint mir sachgerecht. Prozesskostenhilfe verfolgt – anders als die allgemeine Sozialhilfe – nicht den Zweck, der bedürftigen Partei zu ihrem Existenzminimum zu verhelfen, sondern dient – als besondere Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege – lediglich dazu, ihr die Rechtsverfolgung in einer Bemittelten vergleichbaren Weise zu ermöglichen. Es ist daher angesichts dieser spezifischen Funktion der Prozesskostenhilfe auch nicht – anders als die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gemeint hat – widersprüchlich, „der bedürftigen Partei im Prozesskostenhilfverfahren das zu nehmen, was ihr der Staat bei der Sozialhilfe sogleich wieder zukommen lassen müsste“. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme noch weiter ausgeführt.

Ich komme nun zu dem Punkt, den ich etwas kritisch sehe. Der betrifft die Einführung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Festsetzung von Monatsraten. Das ist im Prinzip verfassungsrechtlich unbedenklich, insbesondere gewährleistet die Festlegung einer Ratenmindesthöhe von 30 €, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur Gesamtsumme der zu erbringenden Ratenzahlungen und dem einsetzbaren Einkommen steht. Allerdings, und das ist mein Monitum, belastet die einheitliche Gebühr von 50 € die prozesskostenhilfeberechtigte Partei bei geringen Streitwerten übermäßig. Sie ist insoweit geeignet, die prozesskostenhilfeberechtigte Partei in einer mit der von Verfassungs wegen zu gewährleistenden Rechtsdurchsetzungsgleichheit unvereinbaren Weise an der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen abzuhalten, die absolut gesehen gering sind, für sie selbst aber eine bedeutsame Höhe haben können. Nach der Anlage 2 zu § 34 GKG beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert bis zu 300 € 25 €, bis zu 600 € 35 € und bis zu 900 € 45 €. Bei diesen Streitwerten läge folglich die Gebühr für das Prozesskostenhilfverfahren höher als die Gerichtskosten für das mit Hilfe der Prozesskostenhilfe zu betreibende Hauptverfahren. Das lässt sich, so meine ich, angesichts der Aufgabe des PKH-Verfahrens, die Erfolgsaussichten des Hauptverfahrens überschlägig zu beurteilen und die PKH-Bewilligungsvoraussetzung

zu überprüfen, nicht mehr rechtfertigen. Die hier vorgesehene Gebühr steht bei diesen niedrigen Streitwerten außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Interesse, das eine bedürftige Partei an der Führung eines Prozesses mit einem niedrigen Streitwert haben kann. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass nach meiner Auffassung die Gebühr entfallen müsste, sie müsste allerdings anders ausfallen. Entweder einheitlich deutlich niedriger angesetzt werden, streitwertabhängig gestaffelt werden oder aber jedenfalls ein Vorbehalt des Inhalts angebracht werden, dass sie keinesfalls höher sein darf als die Gebühr, die sich nach § 34 GKG ergibt.

Als letzten Punkt würde ich gerne noch kurz ansprechen das Argument der Bundesregierung, dass jedenfalls das Bündel der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt das Vorhaben verfassungswidrig macht. Diese Einschätzung vermag ich nicht zu teilen, mir will auch nicht recht einleuchten, wie jede einzelne Regelung – von diesem Sonderfall, über den ich eben gesprochen habe einmal abgesehen – für sich genommen verfassungsgemäß sein soll, dann aber alle Maßnahmen zusammen dem Makel der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt sein sollen, das will mir nicht einleuchten. Ich habe deshalb, von der einen genannten Ausnahme abgesehen, aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hillgruber. Jetzt hat das Wort Herr Kohlmann, Richter am Amtsgericht Nürnberg, Leiter der Familienabteilung dieses Amtsgerichts.

SV Klaus Kohlmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, es wurde von den Vorrednern jetzt schon viel an allgemeinen Gesichtspunkten angesprochen, so dass ich zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug nehme und nur einige wenige allgemeine Punkte noch herausgreifen möchte, zu denen ich kurz Stellung nehmen möchte, insbesondere Punkte, die ich vielleicht etwas anders sehe, als sie bisher gesehen worden sind. Zum einen die ganz generelle Frage, inwieweit es notwendig ist, hier Maßnahmen zu ergreifen. Wir erleben in der familiengerichtlichen Praxis tagtäglich, dass, um das mal so hart auszudrücken, Prozesse auf Staatskosten geführt werden, die zweifelsfrei nicht geführt werden würden, wenn die Parteien sie selbst bezahlen müssten. Das ist

für mich ein Faktum, was wir jeden Tag immer wieder sehen und die Frage ist, wie man damit umgeht. Zu diesem Punkt meine ich, dass ganz grundsätzlich jegliche Form einer verstärkten finanziellen Eigenbeteiligung, sei es durch eine Festgebühr, sei es durch eine Herabsetzung der Freibeträge, sei es durch erhöhten Einsatz des Vermögens, grundsätzlich geeignet ist. Und ich meine, dass auch bei einer Gesamtwürdigung der Entwurf sich durchaus im Rahmen dessen bewegt, was hier machbar ist. Ich kann Ihnen ganz konkret ein Beispiel nennen. Wir haben zahlreiche Unterhaltsprozesse, die von Frauen auf Staatskosten, das heißt mit Prozesskostenhilfe ohne Raten, geführt werden gegen Väter, die sicherlich verpflichtet wären, Kindesunterhalt zu zahlen, die aber faktisch nicht arbeiten, was heutzutage leider doch sehr häufig ist und wo eigentlich jedermann klar ist, dass man mit dem Titel, den man erwirken wird, nichts anfangen kann. Auf der anderen Seite können wir es diesen Frauen kaum verwehren, einen solchen Prozess zu führen. Ich habe letzte Woche ein Scheidungsverfahren gehabt, die Frau hat ein 10-jähriges Kind und ist Vollzeit berufstätig. Sie hat keine Prozesskostenhilfe, sie bezahlt ihren Prozess selbst. Ich habe im Termin die Frau angesprochen, wie es mit Kindesunterhalt aussieht. Die Frau sagte mir wortwörtlich: Sie finde es eigentlich nicht in Ordnung, dass der Mann keinen Unterhalt zahlt, aber er habe seinen Arbeitsplatz aufgegeben, um sich selbstständig zu machen. Sie sagte: Ich weiß, dass er kein Geld hat. Ich könnte ihn verklagen, ich würde den Prozess auch gewinnen, nur ich habe nichts davon und ich gebe das Geld lieber für etwas anderes aus. Und an solchen Beispielfällen, denke ich, sehen wir immer wieder, dass letzten Endes in vielen Fällen die Partei, die Prozesskostenhilfe ohne Raten bewilligt bekommt, besser gestellt wird, als die Partei, die es selbst zahlen muss. Und das denke ich, sollte in dieser Form nicht sein. Die Ausgangsüberlegung der Mutwilligkeit sollte sein, wir sollen eine Partei, die den Prozess nicht finanzieren kann, nicht schlechter stellen als jemanden, der es selber zahlt, wir sollen sie aber auch nicht besser stellen und nicht privilegieren. Ich sehe diese, ich möchte mal sagen, Privilegierung auch – das ist vorhin schon mal angesprochen worden – auf Beklagtenseite. Es ist sicherlich richtig, dass wir oft nur die Klagepartei im Auge haben und sagen, die würde den Prozess nicht führen, wenn sie es bezahlen müsste. Beim Beklagten ist es sicherlich so, dass der sich nicht gegen den Prozess wehren kann. Aber ich beobachte auch da, dass Beklagte, die den Prozess selber führen müssen, es von Anfang wesentlich sorgfältiger führen, zum Teil in einem Rahmen, wo es von der ZPO her kostenmäßig

noch honoriert wird, Teilanerkennnisse abgeben. Man hat den Eindruck, die schauen sich sehr genau an, wie weit ihre Verteidigung Erfolgsaussicht hat und die akzeptieren auch, wenn sie zahlen müssen und führen den Prozess wesentlich sorgfältiger und sind auch eher bereit, die Konsequenzen daraus zu tragen, als jemand der sagt: Mir kann eigentlich nichts passieren, ich bekomme den Prozess bezahlt. Ich beantrage grundsätzlich Klageabweisung und lasse mich freiwillig auf gar nichts ein. Das sind einfach Dinge, die wir immer wieder sehen und wo ich denke, dass der Entwurf grundsätzlich geeignet ist, hier zu einem gerechteren Ergebnis zu führen.

Ein weiterer Punkt, der sicherlich hier in konkreter Form im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden konnte, der aber auch, meine ich, von Wichtigkeit ist, ist die Frage der Honorierung oder Anerkennung von Schulden. Herr Viefhues hat das auch sehr ausführlich in seiner Stellungnahme angesprochen. Es ist in der Tat die Frage, wie das mit Gerechtigkeitsüberlegungen vereinbar ist, dass wir, großzügiges Konsumverhalten und Schuldenmachen dadurch honorieren, dass wir auch bei Menschen, die ein Nettoeinkommen von 2.000 oder auch 3.000 € haben, Prozesskostenhilfe ohne Raten bewilligen. Das heißt, den Parteien letzten Endes den Prozess finanzieren, weil die es für notwendig erachten, einen Plasmafernseher zu haben und dafür monatliche Raten von 100 € hinlegen oder für jedes Familienmitglied zwei Handys zu haben und deshalb Schulden haben. Das sind Dinge, die man sicherlich schwer greifen kann, wofür hier auch in dem Entwurf konkret keine Regelung vorgesehen ist, aber das sind Dinge, die letzten Endes auch zeigen, dass hier von Seiten der Bevölkerung die Prozesskostenhilfe einfach etwas zu großzügig gesehen wird. Es ist deshalb auch aus Sicht der familienrechtlichen Praxis erforderlich, dem etwas entgegensteuern.

Als letztes noch ganz kurz einen Punkt, den Herr Herrler gerade schon angesprochen hat. Das ist die Frage der Beteiligung des Rechtspflegers im Verfahren. Ich sehe das auch so, dass zumindest im Bereich der Familiengerichtsbarkeit der Richter sicherlich genauso qualifiziert ist, diese Fragen zu beurteilen, um die es hier geht. Sofern in allgemeinen Zivilverfahren Prozesskostenhilfe derart selten vorkommt, dass der Richter da vielleicht Schwierigkeiten hätte sich einzuarbeiten, wird das, denke ich, beim Rechtspfleger

nicht anders sein. Und zum anderen habe ich auch früher in allgemeinen Zivilsachen die Erfahrung gemacht, dass in solchen Fällen eine Beteiligung des Vertreters der Staatskasse, das heißt des Bezirksrevisors, wesentlich sachdienlicher ist, weil bei diesen Personen wirklich spezielle Fachkunde und auch Kenntnis der Rechtsprechung zu Prozesskostenhilfe gebündelt ist und man sich hier ohne Weiteres sachkundig machen kann um sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Ich sehe umgekehrt – und das ist ein Punkt, der mit juristischen Dingen jetzt überhaupt nichts zu tun hat, sondern mit rein menschlichen – das Problem, dass sich das Betriebsklima zwischen Richter und Rechtspfleger durch eine derartige Wahlmöglichkeit verschlechtern würde, weil jeder das Gefühl hat, der andere schantzt ihm die Arbeit zu. Das ist ein ureigenes menschliches Phänomen, das beobachte ich in anderen Bereichen auch immer wieder, und das wäre – denke ich – unterm Strich einfach der Effizienz der Justiz abträglich. Es war auch erstaunlicherweise beim Familiengerichtstag so, dass die Mehrzahl der anwesenden Richter spontan geäußert hat, wenn sie diese Möglichkeit hätten, den Rechtspfleger einzuschalten, sie würden es nicht machen. Sie würden es für sich selber in der Hand behalten, auch wenn es ihnen mehr Arbeit macht. Das sollte einem zu denken geben. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Kohlmann. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Pardey, Direktor im Amtsgericht Peine.

SV Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren, es wird in den bisherigen Ausführungen schon sehr deutlich geworden sein, dass Prozesskostenhilfe reformschwierig ist, wenn man gleichzeitig versucht, Probleme des Sozialgerichts, Verwaltungsgerichts, Familiengerichts, des allgemeinen Zivilprozesses in einem zu regeln bzw. in einem zu sehen. Die Ausführungen, bezogen auf das Familiengericht, kann ich mir im wesentlichen Teilen zu eigen machen. Wenn wir sehen, was sich in den Familiengerichten in den letzten Zeiten entwickelt hat, denke ich, hat sich Prozesskostenhilfe im Grundverständnis weit über das hinaus bewegt, was von Verfassungs wegen geboten ist. Es ist ja Grundkonsens, dass, was von Verfassungs wegen rechtstaatlich vorgegeben ist, die Garantie der Durchsetzung eigener Rechte auch für Nichtbemittelte gewährleistet sein muss, nicht in Frage gestellt werden soll. Die Frage der Ehescheidung. Natürlich

kann man nur anwaltlich vertreten geschieden werden. Wenn jemand den Prozess selbst finanziert, ist oft ein Anwalt dabei, und die andere Seite trägt das Verfahren so mit bzw. es wird mit einseitiger Vertretung durchgeführt. Wenn Sie im Hartz-IV-Bereich oder im Bereich von Prozesskostenhilfe ohne Raten sind – und das ist aus Sicht des Familiengerichts nicht der Bereich Hartz IV, sondern das geht in der Regel ja hoch bis mindestens 1.500 € netto –, dann haben Sie auf beiden Seiten Anwälte, auch in völlig unproblematischen Verfahren, d. h. Verfahren, wo sie im Versorgungsausgleich die Deutsche Rentenversicherung auf beiden Seiten haben. Das ist eine schlichte, einfache Rechnung, wo auch keine weiteren zusätzlichen Rechenprobleme entstehen. Sie haben im Umgangs- und im Sorgereverfahren Entwicklungen, die auch ganz klar geprägt sind. Sie hatten das eben schon angesprochen, das sind einfach Sonderentwicklungen in Familienverfahren, die sich ergeben aus diesem Grundverständnis. Ich denke, dass sich in dieser Art und Weise die Ablösung vom Armenrecht vor 27 Jahren einerseits positiv entwickelt hat und andererseits eben weitergegangen ist, als ursprünglich geplant, als, wie gesagt, von Verfassungs wegen vorgegeben. Ich habe in der letzten Woche in einem Kindschaftsverfahren einen beklagten Vater gefragt, warum er in das streitige Verfahren gehen will. Er hat bestätigt, dass er eine Beziehung zu der Frau hatte und es sollte festgestellt werden, dass er der Vater des Kindes war. Sein Einkommen von über 2.000 € netto war durch entsprechende Schulden, wie eben bereits angesprochen, gebunden und er hat mir erklärt, er könne sich die 170 € für den Vaterschaftstest nicht leisten. Sein Freund hätte gesagt, es kämen auch andere Männer in Betracht. Er brauche deshalb das streitige Verfahren. Das streitige Verfahren mit Anwälten auf beiden Seiten und den entsprechenden Kosten für das Gutachten: Selbst wenn man das preiswert macht, ist man bei 1.000 €, häufig ist man aber mit dem Gutachten dann bei 1.500 €. Da ist wirklich die Frage, ob das noch irgendwie mit dem Kern zu tun hat. Aber das ist etwas anderes als die Problematik im Sozialgericht und die dort anstehenden Fragen. Ich meine deshalb, dass man über Neuregelungen nachdenken muss. Ich kann nicht die Einzeldaten nachvollziehen, die Baden-Württemberg mitgeteilt hat. Es stützt sich einfach aus dieser Erfahrung, aus der Praxis des Familiengerichts. Ich bin seit über 34 Jahren Richter, ich bin seit über 13 Jahren Direktor verschiedener Amtsgerichte und kann mich insoweit nur auf diese Alltagserfahrung stützen mit dem, was ich hier umsetzen will.

Es ist angesprochen worden in dem Entwurf die Frage der Missbrauchskontrolle – Mutwilligkeit. Ich neige dazu zu sagen, an der Stelle bin ich ausgesprochen skeptisch, ob das zu irgendetwas führt. Wir müssen jedenfalls im Familiengericht davon ausgehen, dass in der Regel mindestens ein Anwalt, in der Regel auf beiden Seiten Anwälte da sind, die sich entsprechend vorbereitet, die präpariert sind, den Fall durchdacht haben. Und denen dann zu attestieren oder vorzuwerfen, dass sei mutwillig oder missbräuchlich, das setzt eigentlich voraus, dass die Anwälte ausgesprochen flüchtig daran gegangen sind. Ich denke, eine ausgebildete Juristin/Jurist kann das so formulieren, wird das so formulieren, muss es im Interesse des Mandanten so formulieren, dass es vorgefiltert ist und dann entsprechend präsentiert ist. Die ZPO – und das ist vielleicht auch anders als in den anderen Verfahrensordnungen – hat ein Grundkonzept der Vorfinanzierung. D. h. grundsätzlich tritt der Kläger in Vorlage, der Beklagte muss sich gegebenenfalls wehren. Derjenige, der den Prozess verliert, hat das ganze zu bezahlen. Dieser Aspekt der Vorfinanzierung, natürlich mit dem Risiko des Ausfalls bei den Kosten, tritt bei der gegenwärtigen Situation aus meiner Sicht zu weit in den Hintergrund. Dazu kommt, dass unsere Entwicklung im Prozesskostenhilferecht auch dazu führt, dass die Gegenseite gegebenenfalls nach „großzügiger“ oder wie auch immer bezeichneter Bewilligung von Prozesskosten einfach auf den Kosten hängen bleibt, ohne eine Umsetzungschance zu haben. Ich denke, man sollte auch da die Gegenseite nicht völlig aus dem Auge verlieren, ohne dass die natürlich im Brennpunkt der Diskussion steht.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, Herr Viefhues hat es im Einzelnen ausgerechnet, ich will das jetzt deshalb nicht vortragen, dass die Diskussion, um die es hier geht, jedenfalls im Familiengericht nicht im Kern die Armen oder die Menschen betrifft, die das Existenzminimum haben. Wenn wir in einem Prozesskostenhilfeverfahren in der Familiengerichtsbarkeit ein Nettoeinkommen bei 1.300 € oder weniger haben, brauchen wir in der Regel nicht mehr anfangen zu rechnen. Da bleibt nichts übrig. Das, wo es dann wirklich spannend wird, sind die Einkommen von 1.500 und 2.000 € und höher. Und wenn Sie dann sehen, dass ich z. B. auch letzte Woche folgenden Fall hatte: Ein Paar mit einem Einkommen von 5.000 € netto, mit einem Haus, das mit über 1.500 € kalt finanziert war, das von

beiden nicht mehr bewohnt wurde. Sie hatten beide neue Wohnungen und beide ein Auto mit entsprechenden Lasten. Da haben wir in der Tat bei einem Einkommen von 5.000 € netto darüber gestritten, ob wir noch Prozesskostenhilfe mit oder ohne Raten bewilligen sollen und wir dann ggf. über Erfolgsaussichten nachdenken müssen. Ich denke, das zeigt, dass wir jedenfalls im Familiengericht in ganz anderen „Gewichtsklassen“ diskutieren oder denken müssen.

Im Kern zusammengefasst: Ich halte den Ansatz, das Anliegen des Entwurfs für gut. Ich habe bereits gesagt, dass ich skeptisch bin, ob eine zusätzliche Missbrauchskontrolle etwas bringen kann. Ich habe Bedenken gegen die Datenübermittlung persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse in anderen Verfahren außerhalb der Familiengerichtsbarkeit. Ich denke, dass es da Probleme geben wird aus dem Grundverständnis. Ich warne dringend davor, die Diskussion zur Prozesskostenhilfe in der Beweisaufnahme wieder anzufangen. Ich denke, das standardisierte PKH-Verfahren sollte abgeschlossen sein und man sollte zur Hauptsache verhandeln und dann nicht beim einzelnen Beweisantrag plötzlich wieder darüber nachdenken, ob der Sachverständigenbeweisantrag nun mutwillig ist oder nicht. Also an der Stelle würde ich als Praktiker einfach kalte Füße kriegen und sagen, das ist nichts, was irgendjemandem an der Stelle noch hilft. Wenn man das vorher einmal bejaht hat, soll man das Verfahren durchführen.

Zur Frage der Gebühr der Raten. Ich denke, da sollte man gleitend ansetzen. Nicht in der Form, wie es bisher ist, aber das ist eigentlich eine Marginalie. Noch eine Bemerkung zum Rechtspfleger. Ich kann ihn hinzuziehen, ich muss ihn nicht hinzuziehen. Ob ich das wirklich tue – in Unterhaltssachen sicher nicht. Da es eine rein fakultative Bestimmung ist, habe ich da keine grundsätzlichen Bedenken. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Pardey. Jetzt Herr Stilz, Präsident des Oberlandesgerichtes Stuttgart, Präsident des Staatsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg.

SV Eberhard Stilz: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich danke für die Gelegenheit zu einer kurzen Äußerung. Ich will mich

auf Bemerkungen zur Verfassungsmäßigkeit der streitigen Teile des Entwurfs konzentrieren. Zunächst zur Erhöhung der Eigenbeteiligung. Im Zentrum der Erhöhung der Eigenbeteiligung steht die Angleichung der Freibeträge an das Sozialrecht. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben besagen dazu, dass dem PKH-Empfänger diejenigen Mittel gelassen werden müssen, die er zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums benötigt. Derzeit gehen die Freibeträge über diese Vorgabe in mehrfacher Hinsicht hinaus und der Gesetzentwurf gleicht sie wieder maßvoll an das Sozialrecht an. Auch die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass dieser Vorschlag für sich genommen nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden könne. Des Weiteren wird die Neuberechnung der Ratenhöhe kritisiert. Bislang wird dem nach Abzug der Freibeträge verbleibenden Einkommen mittels einer Tabelle eine bestimmte Rate zugeordnet. Künftig soll die Rate einheitlich zwei Drittel des nach Abzug der Freibeträge verbleibenden Einkommens betragen. Die Bundesregierung kritisiert, dies bringe einer Vielzahl von PKH-Empfängern eine deutliche Mehrbelastung. Das trifft zu. Belastet werden aber nur höhere Einkommen. Bei hohem einzusetzendem Einkommen verlangt die Tabelle derzeit eine Eigenbeteiligung in Höhe von 30 bis 40 %. Künftig sind es eben 66 %, also mehr. Bei geringem einzusetzendem Einkommen wird derzeit aber eine Eigenbeteiligung von bis zu 94 % verlangt. Hier bedeuten die zwei Drittel eine spürbare Entlastung. Damit ist die vorgeschlagene Neuregelung nicht nur einfacher, sondern auch sozial gerechter und selbstverständlich verfassungsrechtlich unbedenklich.

Schließlich wird die Aufhebung der Ratenobergrenze kritisiert. Selbst dem PKH-Empfänger, der derzeit eine Eigenbeteiligung durch Raten erbringen kann, ohne sein Existenzminimum zu gefährden, werden rechtliche Prozesskosten nach 48 Monaten geschenkt. Demgegenüber führt der Entwurf im wirtschaftlichen Ergebnis zur vollständigen Durchsetzung des Prinzips, wer Raten zahlen kann, erhält Prozesskostenhilfe als Darlehen. Mir scheint das nicht als unangemessen, zumal es sich um ein zinsloses Darlehen handelt und die im Falle eines Prozessverlustes zu tragenden Zahlungen nicht unübersehbar sind, sondern sich eben auf die jederzeit bestimmbaren Prozesskosten beschränken. Man kann auch der Auffassung sein, dass im Gegenteil die jetzige Rechtslage bedenklich ist, weil der PKH-Empfänger bisher in diesem Punkt dem Selbstzahler nicht gleich, sondern besser gestellt wird.

Im Gegensatz zum Selbstzahler kann auch der leistungsfähige PKH-Empfänger sein Risiko nämlich von vornherein auf 48 Monate begrenzen. Die meisten Fälle wären aber auch mit der vom Familiengerichtstag vorgeschlagenen Erhöhung der Ratenobergrenze auf 72 Monate erfasst und das wäre für die Praxis auch ausreichend. Die Bundesregierung hält die einzelnen Vorschläge für noch verfassungsgemäß.

Sie sind meiner Auffassung nach aber auch in ihrer Kumulation nicht verfassungswidrig, weil nicht die Rede davon sein kann, die bedürftige Partei werde von der Durchsetzung ihrer Rente abgeschreckt. Festzuhalten ist, dass für wirklich bedürftige Sozialhilfe- oder ALG-II-Empfänger sich keinerlei Änderungen ergeben, demzufolge auch nicht in den eben von Herrn Kollegen Herrler zitierten Fälle, die er erlebt hat. Diese Fälle betrifft der Entwurf gar nicht. Demgegenüber müssen Bezieher höherer Einkommen schon jetzt eine Eigenbeteiligung in Form von Raten erbringen. Nur würden künftig die Raten höher sein und sie müssten länger oder bis zur vollständigen Deckung der Prozesskosten bezahlt werden. Was dabei als Abschreckung bezeichnet wird, ist meines Erachtens bei Lichte betrachtet nichts anderes als das, was für jeden Bürger gilt und auch gelten soll, der in Betracht zieht, Gerichte in Anspruch zu nehmen: Er muss Risiken und Chancen abwägen, er muss sich entschließen, ob er das Kostenrisiko im Fall des Unterliegens tragen will und er muss prüfen, in welchem Umfang er Kosten durch die Art seines prozessualen Vorgehens auslöst. Die beiden Vorredner haben dazu Beispiele gebracht. Der PKH-Empfänger ist insoweit bisher nicht schlechter, sondern besser gestellt und das spürt auch die gerichtliche Praxis. Die Reform wirkt dem durch maßvolle Eigenbeteiligung entgegen.

Noch ein Wort zu der Gebühr für die Bewilligung mit Raten. Auch dieses zählt zur Eigenbeteiligung im weiteren Sinne, dass nämlich künftig nach dem Vorschlag zur Deckung des Aufwands für das PKH-Bewilligungsverfahren selbst eine Gebühr von 50 € zu erheben ist. Dieser Vorschlag ist heftig kritisiert worden. Ich meine demgegenüber, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben damit gewahrt sind, denn die Gebühr wird nur bei demjenigen erhoben, dessen Mittel das Existenzminimum mindestens um die Höhe der Gebühr übersteigen, der also insoweit leistungsfähig ist. Um sie auch nur für den Fall ganz niedriger Streitwerte verhältnismäßig zu halten,

könnte man überlegen, den Höchstbetrag auf eine Gerichtsgebühr zu begrenzen durch eine entsprechende Anfügung „jedoch nicht höher als“. Ich verweise aber darauf, dass die auch gerade eben ins Feld geführte denkbare Unverhältnismäßigkeit im Hinblick auf § 115 Abs. 4 ZPO kaum eintreten kann, denn bei Gebühren bis zu 120 € wird dann überhaupt keine Prozesskostenhilfe gewährt – schon bisher. Man sollte auch nicht die psychologische Wirkung gerade dieser Eigenbeteiligung unterschätzen. Sie symbolisiert, dass der Begünstigte eine staatliche Transferleistung zu Lasten der Gemeinschaft auslöst, nämlich eine zinslose, unabgesicherte Prozessvorfinanzierung, für die er im Rahmen seiner Leistungskraft im Falle des Prozessverlustes wenigstens einen minimalen eigenen Beitrag leisten soll.

Noch ein Wort zur Verpflichtung zum vollen Einsatz des Erlangten. Im Focus der Kritik steht der Vorschlag, den PKH-Empfänger zu verpflichten, das durch den Rechtsstreit Erlangte vorrangig und vollständig zur Deckung der Prozesskosten einzusetzen. Kritisiert wird, dass der Staat der bedürftigen Partei etwas nehme, was sie ihr an anderer Stelle wieder gewähren müsse. Dem ist entgegen zu halten, dass die Pflicht zum Einsatz nachträglich erlangter Vermögenswerte schon nach dem gegenwärtigen Recht besteht. Neu ist zwar, dass die Verpflichtung nicht über die Bestimmungen über das Schonvermögen begrenzt wird. Auch dann bleibt aber die Durchsetzung der Verpflichtung durch die Pfändungsvorschriften beschränkt, die etwa Arbeitseinkommen in weitem Umfang unpfändbar stellt. Ich sehe aber auf der anderen Seite keinen Sachgrund, auch die in der Praxis durchaus möglichen höheren Arbeitseinkommen und Unterhaltszahlungen über diesen Schutz hinausgehend zu schonen.

Im Ergebnis teile ich also die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Regelungen nicht, auch nicht in ihrer Gesamtschau. Dafür gibt es aus meiner Sicht überhaupt keinen rechtlich nachvollziehbaren Grund. In einigen wenigen Punkten sind redaktionelle Verbesserungen zu empfehlen. Ich verweise da auf meine schriftlichen Äußerungen. Insgesamt halte ich eine Neufassung der Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe nicht nur und nicht einmal vorrangig aus unmittelbar fiskalischen Erwägungen für erforderlich. Entscheidend ist, die Stärkung der Eigenbeteiligung leistet auch einen Beitrag zum Kostenbewusstsein. Damit kann der

Entwurf auch helfen, die in der Praxis festzustellende Tendenz zu überzogenem Prozessverhalten in Prozesskostenhilfe geschützten Prozessen zurückzuführen. Auch die Bundesregierung hat solche Strategien propagiert. Hier ist eine Möglichkeit, sie zu verwirklichen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Stilz, jetzt hat abschließend in dieser Runde das Wort Herr Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht, Gelsenkirchen.

SV Dr. Wolfram Viefhues: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich möchte auch auf meine Stellungnahme Bezug nehmen. Sie basiert im Wesentlichen auf der Beschlussfassung des Arbeitskreises des Deutschen Familiengerichtstags. Vorweg die Bemerkung, es hat da keine nennenswerten Bewertungsdifferenzen zwischen Richtern und Anwälten gegeben. Ich habe in meiner Stellungnahme mal die Zahlen des Amtsgerichts Oberhausen, an dem ich tätig bin, für Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe und Betreuervergütung aufgelistet, damit man mal so eine Größenordnung weiß.

Zwischenruf

Das ist alles das, was aus dem Justizfiskus gezahlt wird in dieser Richtung. Das ist Geld, das an anderer Stelle fehlt. Ich war noch nicht fertig mit dem Satz. Man muss irgendwann entscheiden, wo man das Geld ausgibt. Es geht mir einfach nur darum, dass man die Zahlen kennt, über die man dann spricht. Es wird immer mit der Schlechterstellung des Prozesskostenhilfeempfängers argumentiert. Ich habe die Situation eines Selbstzahlers und die eines PKH-Klägers gegenübergestellt. Der Selbstzahler muss seinen Kostenvorschuss sofort zahlen, der PKH-Kläger, wenn er keine Raten zahlt, bekommt sofort seine Zustellung. Der andere bekommt sie auch sofort, muss mit zeitlicher Verzögerung erst seine Raten zahlen und hat ein begrenztes Risiko. Wenn der Prozess gewonnen wird, zahlt die Kosten ohnehin der Gegner, der Gewinner hat lediglich das Risiko, dass die Vollstreckung ins Leere geht. Auch da überlegt sich der Selbstzahler schon, was er tut. Beim PKH-Bürger ist das nicht immer der Fall. Geht der Prozess verloren, geht das Risiko auch nur in die Richtung, dass der PKH-Bürger die eigenen Kosten nicht übernehmen muss. Also

die Risikoverlagerung ist nicht so, dass er einen kostenrechtlichen Nachteil hat, sondern eigentlich hat er einen großen kostenrechtlichen Vorteil.

Zur Senkung der Freibeträge. Ich habe Ihnen vier Zahlenbeispiele aufgelistet. Es geht nicht um den armen ALG II-Empfänger, der wird auch nach dem neuen Gesetz kostenfrei bleiben. Der Normalbürger mit 1.700 € netto ohne Kind, 600 € Miete, 150 € Heizkosten, zahlt eine Rate von 130 €, kommt ein Kind dazu, ist er wieder im ratenfreien Bereich. Und der Besserverdiener mit ungefähr 2.600 €, der wird im Ratenbereich landen, und zwar in einem Ratenbereich von 282 €, wenn ich die Zahlen richtig herausgefunden habe. Diese sind eigentlich so im wirtschaftlichen Normalbereich, wo die Leute sonst nicht die Probleme sehen, sich in dieser Größenordnung zu verschulden und dabei auch noch eine Zinsbelastung in Kauf nehmen von rund 10, 11 bis 12 %. Der Familiengerichtstag hat daher diese Verlängerung, diese grundsätzliche Anhebung der Freibeträge und entsprechend auch eine Verlängerung der monatlichen Raten auf insgesamt 72 Monate in Anlehnung an das Insolvenzverfahren für durchaus akzeptabel gehalten und gesagt, das ist keine verfassungswidrige Belastung, sondern das ist ein überschaubares Risiko, das Jemandem zugemutet werden kann.

Ich will noch mal auf den Punkt Kreditschulden eingehen. Ich sehe da ein krasses Gerechtigkeitsdefizit. Es gibt zwei Sorten Bürger, den Treusorgenden, der den Empfehlungen aus dem politischen Raum folgend regelmäßig Geld zurücklegt für alle möglichen Dinge. Er will eine Schrankwand kaufen und legt Geld zurück. Jetzt kommt er in die Situation eines Prozesses, gibt brav zu, dass er Vermögen hat, dann nehmen wir ihm was von seinem Vermögen weg und wenn er sagt, er müsse weiterhin regelmäßig sparen, sagen wir ihm, das ist Vermögensbildung, das können wir nicht anerkennen. Der andere Bürger, der etwas großzügiger lebt nach dem Motto: „lebe heute, zahle später“, hat keinerlei Ersparnisse, an die wir herankommen bei der Prozesskostenhilfe, er führt seine Ratenbelastungen an und kann die bei uns absetzen. Wenn er Gegenstände angeschafft hat, die wir verwerten können – eben wurde das Auto genannt – dann kann man vielleicht noch sagen: Verkauf das Auto. Aber im Regelfall sind das Konsumgüter. Ich bleib mal bei der Schrankwand. Der sagt sich, die Schrankwand steht bei mir und der andere hat keine Schrankwand. Das halte ich für ungerecht. Hinzu kommt auch noch das Defizit in der

Überprüfbarkeit. Wir haben eigentlich nur die zeitliche Zäsur, wann hat er den Kredit aufgenommen. Jetzt denken wir mal in familiengerichtlichen Kategorien. Wir haben ja nicht nur mit guten Menschen zu tun, sondern durchaus mit Menschen, die soziale Regelungen flexibel einzusetzen verstehen. Der sieht sein Scheidungsverfahren auf sich zukommen, weil seine Ehe nicht mehr klappt. Was wird der Bürger B tun? Der geht erst mal los und kauft sich neue Möbel, stellt die in seine Wohnung und sagt sich, die werde ich hinterher brauchen, wenn wir den Hausrat aufteilen. Er nimmt einen Kredit auf und bekommt später Prozesskostenhilfe. Der andere, der diesen Weg nicht geht, hat nicht diese Möglichkeit. Ich halte das sowohl für ungerecht als auch für gesellschaftspolitisch verfehlt. Es ist eine krasse Ungerechtigkeit. Der eine Weg wäre, wir würden die Anrechenbarkeit von Schulden reduzieren. Wir kriegen es hiermit teilweise gefasst, weil wir einfach die Sätze senken und damit die Fälle eher erledigen können. Wir haben nämlich nicht den Normalfall im PKH-Ratenbereich, dass die Leute zu wenig verdienen, sondern der Normalfall ist, sie sind einfach zu stark überschuldet. Wir finanzieren das letztlich über Steuermittel.

Es ist über eine gewisse Eigenbeteiligung diskutiert worden. Ich darf darauf verweisen, dass auch die Anwälte im Arbeitskreis des Familiengerichtstags durchaus der Meinung waren, dass eine wie auch immer geartete Eigenbeteiligung der PKH-Empfänger hilfreich sei. Herr Dr. Büttner hat in seiner Stellungnahme geschrieben, was nichts kostet, ist nichts. Es gibt eine gewisse Erwartungshaltung, die wir auch in anderen Verfahren sehen. Die Zivilrichter klagen auch darüber, wo Rechtsschutzversicherungen bestünden, gehe es nach dem Motto zu: Wenn es mich nichts kostet, kann ich es ja auch riskieren, völlig ohne Rücksicht auf Erfolgsaussichten. Es ist vorhin schon gesagt worden, dass ein Anwalt eine Klage schlüssig machen kann, die Erfolgsaussichten begründen kann, aber ob wirklich etwas rauskommt bei dem Prozess, das ist die Frage. Manche Prozesse, die nicht mit Prozesskostenhilfe geführt würden, würden anders geführt. Eine gewisse Eigenbeteiligung ist ja auch in anderen Bereichen üblich. Diese diskutierten 50 € stehen stark in der Kritik. Bei den 10 € für den Arztbesuch im Quartal – da habe ich nicht gesehen, dass da verfassungsrechtliche Probleme wegen des Schutzes der Gesundheit erörtert worden sind. Im Bereich der Verbraucherinsolvenz gibt es auch eine Gebühr in Höhe von 13 €, die man – glaube ich – monatlich bezahlen muss. Das ist durchaus eine Sache, über die man ruhig nachdenken sollte.

Letzter Hinweis: Die Formulare für die Nachprüfung. Das ist derzeit ein riesiger Verwaltungsaufwand. Wir sind dabei, ich bin ja auch im Justizbereich in der EDV tätig, Internetmasken zu entwickeln, mit Hilfe derer die Leute ihre Anträge abgeben können, quasi wie im Steuerverfahren. Das könnte dazu führen, dass die Leute, wenn sie wieder ihre Informationen übermitteln müssen, sich diese Maske wieder laden, gucken, was habe ich damals angegeben, die Veränderungen eintragen und abschicken. Das ist für die Bürger einfach und von der Verwaltung lässt sich das automatisch abprüfen. Das heißt, nur die Fälle, in denen sich was geändert hätte, würden beim Rechtspfleger, der dann zuständig wäre, aufschlagen und von ihm bearbeitet werden müssen. Die Möglichkeit für die Gerichte, intensiver nachzufassen und nachzufragen, dürfte dazu führen, dass man Formulare genauer ausfüllt. Es ist manchmal sehr rudimentär, was die Leute reinschreiben. Wenn man hinterher feststellt, dass etwas fehlt, gibt es Tausend Ausreden, warum man das gerade vergessen hat. Und jemanden strafrechtlich zu belangen, habe ich noch nicht geschafft. Das klappt einfach nicht. Die Ausreden sind alle zu gut. Da wäre es hilfreich, wenn man an dieser Stelle uns die Möglichkeit gäbe nachzufassen. Fazit: Die Argumentation sollte sich nicht auf die wirklichen Geringverdiener beschränken, die betrifft das Gesetz überhaupt nicht. Die Argumentation kommt immer von den ganz Armen. Wir sponsern aber nicht die ganz Armen, sondern wir sponsern die Niedrigverdiener und die – meine ich – könnte man angemessener belasten. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Viefhues. Wir treten damit in die Fragerunde ein. Ich will kurz ein Wort zum Verfahren sagen. In der ersten Fragerunde hat jede Kollegin, jeder Kollege die Möglichkeit zwei Fragen zu stellen. Jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Wir sammeln die Fragen und die Antworten, das heißt, wenn Sie Adressat einer Frage sind, empfehle ich Ihnen, sich eine kurze Notiz zu machen. Im Anschluss an die Fragerunde kommen wir dann zu der Antwortrunde. Es hat sich jetzt zunächst der Kollege Manzewski zu Wort gemeldet.

Dirk Manzewski (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Büttner und an Herrn Geiger. Es gilt ja der Grundsatz, dass wir

auch den nicht so Bemittelten den Zugang zu Gericht nicht verwehren dürfen. Ich habe insoweit Probleme mit den heutigen Vorträgen von Herrn Professor Hillgruber und Herrn Stilz, weil ich das doch etwas anders sehe. Meiner Auffassung nach ist es eigentlich eher so, dass zumindest die Formulierung von Neufestsetzung der Freibeträge, Neubestimmung der Ratenhöhe und Entfallen der Begrenzung auf 48 Monate in diesem Zusammenhang doch als äußerst problematisch und verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen ist. Ich würde gerne Ihre Auffassung dazu hören.

Die zweite Frage richte ich an Herrn Hamm und an Herrn Herrler. Nach § 120 a ZPO-E soll die Partei das durch die Rechtsverfolgung Erlangte einsetzen. Ich würde ganz gerne von Ihnen hören, worin Sie den Unterschied zur geltenden Regelung sehen und wie Sie in diesem ganzen Zusammenhang eigentlich die Situation beurteilen würden, wenn das Erlangte bereits anderweitig gepfändet worden ist, wenn das Erlangte zum Schonvermögen gehört oder wenn es sich hierbei um Einmalleistungen handelt bzw. um den eigenen geltend gemachten Lebensunterhalt.

Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU): Wir bewegen uns ja in dem Spannungsfeld zwischen notwendiger Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln und der notwendigen Rechtsgewährung auch denjenigen gegenüber, die vielleicht dafür das Geld nicht haben. Ich würde ganz gerne Sie, Herrn Stilz, fragen, ob Sie bei einer Gesamtsicht die Notwendigkeit für diese jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sehen, weil man damit einerseits Geld einsparen kann und andererseits nicht den Ungerechtigkeitsfaktor erhöht, wie teilweise behauptet wird. Oder ich kann es auch umgekehrt fragen. Sind Sie mit mir der Auffassung, dass man durch diese Änderungen, die wir angesprochen haben, in der Breite staatlich notwendige Rechtsgewährung effizienter bereitstellen können unter Berücksichtigung des Kostenfaktors, den wir bislang vernachlässigen.

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Pardey: Wenn wir den vollen Einsatz des Erlangten verlangen, dann ist ja die Argumentation der Bundesregierung, wenn ich es richtig verstanden habe, es darf nicht durch Prozesskostenhilferückerstattung erst genommen werden, was der Staat später mit Sozialhilfe kompensieren muss. Sehen Sie diese Gefahr auch? Es gibt ja dann

immer eine spannende Schräglage zwischen den unterschiedlichen staatlichen Ebenen, je nach dem, wer bezahlt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung dazu sagen können.

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Herrler: Ist denn eigentlich das Ziel, die Prozesskostenhilfe einzusparen, mit dem Gesetzentwurf überhaupt zu erreichen vor dem Hintergrund, dass über 70 % aller Verfahren, in denen Prozesskostenhilfe gewährt wird, Familiensachen sind? Die Prognose, die Aussicht auf Durchsetzbarkeit im Rahmen der Mutwilligkeitsprüfung bezieht sich ja in erster Linie auf Geldforderungen und ist in Familiensachen deshalb oft schwer möglich. Die Herausgabe des Erlangten ist in Familiensachen oft überhaupt nicht möglich. Bei Sorgerechtsentscheidungen ist nichts herauszugeben und bei Unterhaltsstreitigkeiten dient das Erlangte oft der Sicherung des Lebensunterhalts. Meine Frage, ist denn überhaupt das Ziel, was damit beabsichtigt ist – wir hatten ja auch gehört, dass man vielleicht unterschiedliche Regelungen braucht für Familiengerichtsverfahren, für Verwaltungsstreitverfahren usw. –, ist denn dieses Ziel überhaupt zu erreichen?

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Pardey. Sie hatten gesagt, das Gesetz betreffe gar nicht die Sozialhilfeempfänger, die Geringverdienenden, also die Personen, die ein Nettoeinkommen bis 1.200 € haben. Es gehe um die, die über 1.500 € Einkommen hätten. Können Sie sagen, welcher Anteil der Prozesskostenhilfe denen gewährt wird, die zu der einen Gruppe gehören und welcher denen, die zu der anderen Gruppe gehören?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die erste Frage richte ich an Herrn Geiger und an Herrn Hamm. Der Vorschlag im § 114 ZPO-E lautet entgegen der jetzigen Rechtslage auch bei aussichtsreichen Verfahren die Prozesskostenhilfe in bestimmten Fallgestaltungen versagen zu können. Und zwar bei vorhandener Erfolgsaussicht dann, wenn bei einer verständigen Würdigung aller Umstände ein objektiv sich zu Schnitzender trotzdem davon absehen würde, den Prozess zu führen. Meine Frage ist, bei den sogenannten Selbstzahlern gibt es ja eine unendlich große Fülle an Motiven, warum ich, der ich das Vermögen habe, einen Prozess zu führen und einen Anspruch habe, es trotzdem lasse. Es gibt eine unendliche Fülle an

Motivationen und Begründungen, warum ich das unterlasse. Auch im höchstpersönlichen Bereich. Wie soll, wenn der Vorschlag Gesetz wird, das Gericht eigentlich den Begriff „verständige Würdigung aller Umstände“ konkretisieren, um herauszubekommen, ob derjenige, der das Geld nicht hat, wenn er denn welches hätte, einen Prozess, bei dem er Erfolgsaussichten hat, dann trotzdem doch nicht führt. Nach § 120 a Abs. 1 ZPO-E soll verlangt werden, dass derjenige, der mit Erfolg den Prozess geführt hat – und zwar sowohl im Erkenntnisverfahren als auch in der Zwangsvollstreckung – zur Zurückzahlung der Prozesskostenhilfe das Erlangte herauszugeben hat. Ich fragen Sie beide, wo Sie eigentlich den Unterschied sehen zwischen der jetzigen Rechtslage und dem neuen Vorschlag und was das eigentlich bedeutet z. B. für den Unterhalt, den man materiell hat, den man durchsetzt und den man auch dann vollstreckt und dann wieder zurückgeben müsste. Das sind meine Fragen in der ersten Runde.

Sevim Dagdelen (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich auch an Herrn Geiger und Herrn Hamm. Laut Gesetzentwurf müssen die Antragstellerin/Antragsteller in das Einholen von Auskünften durch die Gerichte zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einwilligen. Dieser Auskunftsanspruch würde einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen. Halten Sie das für verfassungsgemäß?

Die zweite Frage schließt an die beiden Fragen von Herrn Montag an. Können Sie vielleicht ein konkretes Beispiel für die Mutwilligkeitsprüfung nach diesem Gesetzentwurf in Bezug auf die wirtschaftliche Kosten- und Nutzenabwägung bilden und bewerten, wenn jemand gegen die Auflösung einer Versammlung klagen möchte, wie würde das in diesem konkreten Beispiel aussehen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Es liegen in dieser Runde keine weiteren Fragemeldungen mehr vor. Dann treten wir in die Antwortrunde ein. Wir beginnen jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Es beginnt Herr Stilz auf die Frage des Kollegen Grosse-Brömer.

SV Eberhard Stilz: Vielen Dank. Die Frage bezog sich darauf, ob in der Gesamtsicht die Notwendigkeit der geplanten gesetzlichen Änderungen vor allem aus

Einspargründen besteht oder aus Gründen der Effizienz der Justiz. Habe ich es so richtig verstanden? Ich würde meinen, beides ist richtig, aber der Schwerpunkt liegt für mich persönlich auf dem zweiten Aspekt. Natürlich führt der Entwurf zu Einsparungen, die für einen Bundestagsabgeordneten wahrscheinlich nicht riesig groß sind in der Summe. Für einen Landeshaushalt schon eher und vor allem sind sie für die Justiz relevant, aber ... (*unverständlich*)

Für einen Bundestagsabgeordneten, der an die Dimensionen des Bundeshaushalts gewöhnt ist, so habe ich das gemeint, natürlich. Während für uns aus der Justiz das schon Beträge sind, die wir sehr gerne auch aktualisieren würden für andere Zwecke. Aber wichtiger ist das andere. Es geht um die Stärkung der Eigenbeteiligung als einen Beitrag zum Kostenbewusstsein. Natürlich kann der Entwurf da nicht sehr weit gehen und er ist bestimmt eher zurückhaltend. Man kann sagen, viele der Zwecke, die hier auch angesprochen sind, können nicht vollkommen erfüllt werden. Aber tendenziell geht er aus meiner Sicht in die richtige Richtung. Er kann dazu beitragen, dass das vielfach beklagte und jeden Tag festzustellende, z. T. eben nicht dem, dem keine Prozesskostenhilfe zusteht entsprechende Prozessverhalten zurückgeführt und normalisiert wird. Von daher geht es eigentlich eher darum, Vorteile, die bisher bestehen, zurückzuführen auf ein Normalmaß. Natürlich gibt es Personen, die Geld haben und selber entscheiden können, ob sie einen Prozess führen oder nicht. Aber das muss auch bisher schon entschieden werden, ob es ein vernünftiges Prozessverhalten ist bei einem bedingbaren PKH-Empfänger, einem PKH-Antragsteller, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gleichgestellt werden darf mit jedem beliebigen Prozessführenden, sondern nur mit dem, der nach Abwägung der Risiken und Chancen in den Prozess geht, der nicht mutwillig einen Prozess führt. Ich hoffe, dass es zu einer Angleichung und zu einem vernünftigeren Prozessverhalten führt. Das steht für mich im Vordergrund. Die Dimensionen des Einsparens sind auch wichtig, aber erst in zweiter Linie.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Professor Dr. Pardey auf die Fragen der Kollegen Grosse-Brömer und Dyckmans.

SV Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey: Die Frage bezog sich auf § 120 Abs. 4 ZPO-E, das Netto-Prinzip. Die Frage war, wie weit es angemessen und verfassungsgemäß ist, gegebenenfalls nur das, was übrigbleibt, der jeweiligen Partei zu belassen. Die Ausgangsüberlegung ist dabei, wie bei vielen anderen Dingen, dass damit die bedürftige Partei einer vermögenden gleichgestellt wird. Auch wenn ich mit meinen Mitteln einen Prozess führe, muss ich von vornherein kalkulieren, wie weit schieße ich über das hinaus, was ich wirklich für umsetzbar halte. Was baue ich als Spielmaterial ein; das sind prozesstaktische Überlegungen. Wenn ich mich auf das beschränke, was im Kern übrig bleibt, habe ich kaum Bewegungsmasse, sei es zum Vergleich, sei es sonst im Verfahren. Also, es sind Überlegungen, die in jedem Prozess eine Rolle spielen, insofern keine besondere Benachteiligung der bedürftigen Partei. Die Erwägung, dass der Staat einem damit wieder etwas nimmt, was er zuvor gewährt, stammt, glaube ich, aus einem anderen Themenfeld. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem Kontext dazu geäußert, wenn der Staat durch Besteuerung oder ähnlichem etwas nimmt und dadurch die Hilfebedürftigkeit auslöst, dann ist das was anderes. Hier hat man eine Forderung, die man nicht unmittelbar verwerten kann. Und diese Forderung wird werthaltig gemacht durch die Umsetzungsmöglichkeit, die in der PKH-Finanzierung enthalten ist. Dann bleibt nach dem Netto-Prinzip das, was übrigbleibt. Dass es in der Abwicklung nachher Kollisionen geben kann mit Pfändung oder ähnlichem, ist ein Phänomen, das Sie immer haben. Die verschiedenen Rechtsgebiete sind da nie nahtlos aufeinander abgestimmt, da sehe ich kein Grundproblem. Der Kern meiner Überlegung ist: Der Staat nimmt nichts, sondern er gibt zunächst etwas und das, was übrig bleibt, wird dann wirklich nach dem Netto-Prinzip berechnet, so dass der Anteil der Prozesskostenhilfe abgesetzt wird. Das führt zur Gleichstellung. Das ist eine Grundüberlegung zu der Frage, wie weit leistet Prozesskostenhilfe mehr, als für den Vermögenden erbracht wird. Diesen Bereich, denke ich, den könnte man begrenzen.

Frau Dyckmans fragte nach der Zahl. Das ist für einen Praktiker etwas sehr gefährliches, weil ich natürlich nur das einschätzen kann, was ich im Alltag vor mir habe. Ich bin zwar Direktor eines Gerichts, habe aber trotzdem im Augenblick fast ein volles Familiendezernat. Ich habe also pro Jahr etwa 400 Verfahren auf dem Tisch, mehr als die Hälfte davon laufen über Prozesskostenhilfe. Und gerade weil es so außergewöhnlich war, ist mir in diesem Jahr ein Verfahren aufgefallen, wo ein

Rentner, der bei 950 € Nettoeinkommen lag, wirklich mal eine Rate zahlen musste. Ich habe dreimal nachgefragt, ob er nicht vergessen hat, etwas in dem entsprechenden Bogen aufzuführen. Er hat wirklich brav seine 270 € Mietbelastung aufgeführt und hatte sonst nichts, der hatte kein Auto, gar nichts. Der musste Raten zahlen. Sonst ist in den Größenordnungen, wenn Sie die Standardbelastung aus Miete, aus sonstigen Dingen sehen, nichts zu holen. In dem Entwurf wird auch angesprochen, man müsse genauer prüfen, man müsse immer alles in den Akten dokumentieren. Allein dadurch, dass man alles aufschreibt, wird es nicht greifbarer und wird vor allen Dingen auch nicht effektiver in den Kosten. Wirklich greifbar sind die Größenordnungen in den anderen Bereichen, die ich vorhin angesprochen habe, 1.500 €, 2.000 € oder darüber. Und dann taucht die politische Frage auf: Was soll in welchem Gewicht nebeneinander stehen? Wie gesagt, einen habe ich in Erinnerung, der ist mir aufgefallen, weil es so war, wie eben geschildert.

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine Frage war, wie viele von diesen 200 Personen, denen Sie Prozesskostenhilfe zugesprochen haben, hatten ein Netto-Einkommen über 1.500 €?

SV Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey: Einer war unter 1.000 €, der ist mir aufgefallen. Alle anderen lagen darüber.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Herrler auf die Fragen der Kollegen Manzewski und Frau Dyckmans.

SV Elmar Herrler: Den Einsatz des Erlangten kann ich bisher auch schon abschöpfen. Ich habe ja die Möglichkeit, sobald Vermögen beim Bedürftigen eingeht, dies über § 120 Abs. 4 ZPO durch eine Änderung der Ratenzahlung oder durch die Neufestsetzung von Raten geltend zu machen, d.h. man kann den gesamten offenen Kostenbetrag einziehen. Diese neue Vorschrift ändert an den bestehenden Regelungen relativ wenig. Entschuldigung, jetzt muss ich mich verbessern, natürlich ändert sie erheblich. Denn sie lässt jetzt zu, dass man auch an die Substanz geht – der Entwurf spricht das ja, glaube ich, in der Begründung auch an – nämlich an das Arbeitseinkommen und den Unterhalt, den der Betroffene braucht. Und da verstehe ich die Argumentation nicht, dass unter dem Strich beide Seiten gleich behandelt

würden, die bemittelte Partei würde das ja genauso in Anspruch nehmen; man müsste ja auch als bemittelte Partei die Kosten aus diesem Erlangten tragen. Ich sehe das ein bisschen anders, weil bei der nicht-bemittelten Partei das Problem entsteht: Warum soll sie dann überhaupt noch klagen? Das heißt, ich nehme ihr indirekt ja das Recht weg, eine Klage zu führen. Denn warum soll ich einen Prozess führen, den ich zwar gewinne, wo am Schluss aber nichts für mich übrig bleibt. Das führt meiner Meinung nach schon ein bisschen in die Richtung der stärkeren Knebelung der bedürftigen Partei gegenüber der bemittelten Partei. Insofern ist die Grenzziehung aus meiner Sicht schärfer zu ziehen als einfach zu sagen, das ist ja im Wesentlichen das gleiche. Als Grenze muss bleiben, so wie wir es bisher auch haben, dass man das, was man erlangt hat und braucht zur Lebensführung, das wesentliche Arbeitseinkommen, das betrifft ja auch den Unterhalt, das muss der Partei verbleiben. Bisher ist die Rechtsprechung auch so, dass das Schonvermögen der Partei verbleiben muss. Diese Beträge müssen auch meiner Meinung nach außen vor bleiben, da alles andere verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Zu Ihrer Frage, Herr Manzewski und Frau Dyckmans. Sie haben hervorgehoben, dass 70 % der Prozesskosten in Familienstreitigkeiten ausgegeben werden. Da muss man folgendes vorausschicken: Ich habe keine konkreten Zahlen, aber aus der Alltagspraxis gegriffen würde ich sagen, dass die meisten dieser 70 % Antragsteller hier im Augenblick deshalb keine Rolle spielen, weil sie keine Raten zahlen. Soweit ich das in Erinnerung habe, bekommt der größte Prozentsatz ratenlose Prozesskostenhilfe. Gerade bei Scheidungsverfahren gibt es taktisches Verhalten, dass man die Partei als Antragsteller in den Vordergrund spielt, die keine Raten zahlen muss, und der Gegner sich dann keinen Anwalt nimmt. Dann kann man auch billig eine Scheidung durchführen. Aber die Mutwilligkeit ist ja auch bisher eine Grenze. Alle Fälle, die in der Begründung stehen, sind ja auch mit der jetzigen Rechtslage gelöst worden. Wenn man hier die Mutwilligkeit schärfer begrenzt, dann kommt man zur Frage der Kosten-Nutzen-Relation, die ich im Übrigen für zulässig halte. Wir machen es ja auch jetzt schon. Wir überlegen, was würde eine bemittelte Partei in der gleichen Situation machen? Bloß, ich habe das schon in meinem Eingangsstatement gesagt, ist es halt sehr schwierig zu sagen, was die bemittelte Partei in derselben Situation machen würde. Man hat hier keine Definitionskriterien und so wirkt es leicht willkürlich. Das muss man einfach mal so sehen. Das

Mutwilligkeitskriterium, wie wir es jetzt haben, passt. Sie weisen ja zutreffend darauf hin, dass ich nur die Geldforderung einziehen kann. In dem Entwurf steht drin, dass man offensichtlich auch Gegenstände oder sonstiges verwerten und den Erlös einziehen kann. Da muss man sich jetzt mal überlegen, in welche Richtung das geht. Das würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, insbesondere wenn es zunächst nur vorläufig vollstreckbar ist. Da könnte ich zunächst sicherstellen und muss es unter Umständen wieder rausgeben. Man sollte sich ganz genau überlegen, was man hier mit dem § 120 a ZPO-E anrichtet. Und im Bereich des Sorgerechts kann man nichts rausgeben. Ich glaube, jetzt habe ich die Frage beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Hamm auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Montag und Dagdelen.

SV Wilfried Hamm: Die erste Frage betraf auch die Herausgabe des Erlangten. Herr Herrler hat die Diskrepanz zwischen beiden Vorschriften kurz aufgezeigt. Jetzt gibt es den § 120 Abs. 4 ZPO, da ist auch schon das Erlangte in einem gewissen Rahmen wieder zurückzuzahlen. Ich darf hier an die neueste BGH-Rechtsprechung aus diesem Sommer erinnern. Da musste sogar eine aufgrund einer erstrittenen Unterhaltsleistung angeschaffte, eigentlich zum Schonvermögen gehörende Eigentumswohnung wieder zurückgeleistet werden. Ob dies verfassungsrechtlich unter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der jetzigen Rechtsprechung hält, wage ich aber zu bezweifeln. Der neue § 120 a ZPO-E macht keine Differenzierungen mehr. Da kann ich mich auch wieder auf Herrn Herrler beziehen. Es ist alles herauszugeben, alles. Und wenn ich mir mal so vorstelle – Herr Geiger und ich gehören der öffentlichen Gerichtsbarkeit an – es werden – man muss das mal auf die Spitze treiben – Sozialleistungen eingeklagt, die bekomme ich und dann muss ich sie wieder zurückzahlen, um bei einer anderen Behörde mir diese Sozialleistungen wieder zu erstreiten, weil ich dann wieder bedürftig bin. Das kann doch schon im Ansatz nicht zulässig sein. Ich möchte an dieser Stelle auch sagen, es ist immer dieser ständige Erziehungsgedanke, der von meinen Vorrednern links neben mir vorgebracht wird. Die sollten doch bitte schön alle daran denken, dass es sehr schwierig ist zu klagen. Ich bearbeite auch Asylrechtsfälle. Eine Hälfte der Verfahren im Asylrecht wird mit Prozesskostenhilfe geführt, die andere Hälfte nicht. Ich kann keine Unterscheidung sehen zwischen beiden Verfahren, dass die einen

unverantwortlicher hantieren als die anderen. Das liegt an der anwaltlichen Betreuung. Für Anwälte ist es ja auch nicht immer interessant, das wird immer vergessen, einen Prozess mit Prozesskostenhilfe zu führen. Sie kriegen weniger Geld. Das muss man einfach sehen. Es sitzt leider kein Anwalt in unserer Runde. Die PKH-Vergütung für einen Anwalt ist geringer. Also, nach der jetzigen Lage muss alles herausgegeben werden, ggf. in einem weiteren Verfahren, so dass ich mich wieder an die Sozialbehörde wenden muss. Das, was ich gerade an Unterhaltsleistungen wieder ausgekehrt habe an die Staatskasse, muss ich von einer anderen Stelle wiederholen. Herr Professor Hillgruber hat, glaube ich, in seinem Gutachten geschrieben, na so ist es eben, das eine ist die Landeskasse und das andere ist eine Kommune und das ist nicht vergleichbar. Also sind es verschiedene Träger. Es entsteht ein neues, unter Umständen auch da wieder gerichtliches Verfahren, wenn es wiederum um die Gewährung dieser Leistung geht. Das kann alles erspart werden, wenn man beim § 120 Abs. 4 ZPO bleibt. Der verweist auch auf den jetzigen § 115 ZPO. In dem steht ausdrücklich, was dem Prozesskostenhilfe-Empfänger bleiben muss, ausgerichtet in der Regel auf die Kläger. Also beim Beklagten greift diese Vorschrift nicht.

Die zweite Frage von Herrn Montag betraf § 114 ZPO-E. „Ein vernünftiger Vermögender“. Ich weiß auch nicht genau, wer das ist. Ich selber bin neben dem Asylrecht in meiner Kammer vornehmlich zuständig für die Rückübertragung der Vermögenswerte, die zur NS-Zeit, SMAD-Zeit oder DDR-Zeit entzogen worden sind. Und Sie glauben gar nicht, wieviele reiche Kläger wir haben. Die Deutsche Bahn, die hier irgendwo firmiert, Telekom, ehemals AEG, die streiten bei uns um Grundstücke mit Quadratmetergrößen von ein bis drei Quadratmetern. Wenn Sie in die nationalsozialistische Zeit zurückgehen müssen, das ist ein irrer Aufwand, unabhängig davon, ob es ein Quadratmeter sind oder tausend Quadratmeter. Der Aufwand der Ermittlung für Gutachten, die beantragt werden, ist sehr hoch. Die Begründung für die Rechtsverfolgung ist, dass diese Grundstücke in der Bilanz der Unternehmen erscheinen und sie daher nicht ohne Aufsichtsrat-Zustimmung usw. darauf verzichten dürfen. So, das ist ein vernünftiger Vermögender in diesem Bereich. In der unteren Grenze, – wir reden hier von Gehaltsgruppen, es klingt immer so, als ob es um Sozialschmarotzer gehe – ist bei den Betroffenen nicht viel übrig und 150 € Nebenkostenzahlung ist vielleicht für die eine betroffene Gehaltsgruppe

etwas anderes als für eine andere Gruppe. Dann eben noch im Familienrecht. Ich mache leider kein Familienrecht, oder zum Glück, ich weiß es ja nicht. Im Familienrecht steht die emotionale Frage im Vordergrund, warum ich mit meinem ehemaligen Partner oder wem auch immer nicht streiten mag oder warum ich mich streiten muss. Wie soll ich denn das entscheiden als Richter? Das geht überhaupt nicht.

Zur Bemessungsgrenze. Gestern oder vorgestern war in der Presse die Zahl der Überschuldungen zu lesen. Das muss ich an dieser Stelle dann auch loswerden: Die gleiche Politik sorgt sich darum, dass unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir alle, zu viel sparen. Genau das Gegenteil, was Sie immer sagen, zu viel sparen und zu wenig ausgeben. Weil sie alle Angst haben vor dem Alter. Ja, das ist auch nicht richtig, nicht? Also, sie sparen mehr. Wir sollen eigentlich mehr ausgeben. Wenn sie viel ausgeben, können sie in die Schuldenfalle geraten durch eben das, was Sie dann entscheiden. Scheidung, Arbeitslosigkeit und dann kommen weitere Belastungen dazu. Und da muss ich sagen, „mutwillig“ dann an der Stelle aus wirtschaftlichen Gründen ist absolut insoweit eine fehlgeleitete ideologisch geprägte Vorstellung.

Dann war von Herrn Montag noch mal der § 120 ZPO-E angesprochen. Hat sich erledigt.

Dann zu § 118 ZPO-E und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Selbstverständlich ist diese Norm verfassungswidrig, da muss ich Herrn Professor Hillgruber heftig widersprechen. Wenn ich verpflichtet bin, dem Gegner auch noch ohne meine Einwilligung meine PKH-Daten zu übermitteln, wenn sie nicht gleichzeitig Daten im materiellen Rechtsstreit sind etwa bei Unterhaltsleistungen –; ich bin sprachlos, dass das jemand für verfassungsgemäß halten kann. Und noch ein weiterer Punkt an der Stelle. Nehmen Sie mal ein arbeitsgerichtliches Verfahren. Ich klage irgendeinen Betrag ausstehenden Lohnes ein, gebe wahrheitsgemäß im PKH-Verfahren an, dass ich an jedem Sonntag auf der gleichen Baustelle schwarz arbeite – da kann ich ja gleichzeitig mein Kündigungsschreiben entgegen nehmen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Können wir jetzt als Rechtsausschuss davon ausgehen, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig ist? Dann brauchen wir diese Anhörung nicht mehr. Sie haben das so apodiktisch gesagt, Sie haben eine Art Verwerfungskompetenz für sich in Anspruch genommen.

SV Wilfried Hamm: Wenn Sie mich fragen, ja.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das finde ich sehr anmaßend, das darf ich mal so sagen. Eigentlich gehen wir nie so apodiktisch über Verfassungswidrigkeit hier hinweg. Ich habe ja nur gesagt, man sollte nicht für sich in Anspruch nehmen, über eine Verfassungswidrigkeit explizit oder abschließend entscheiden zu können. Jetzt hat das Wort Herr Geiger auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Montag und Dagdelen. Bitteschön.

SV Udo Geiger: Nun gut, ich will hier jetzt nicht irgendwelche verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen treffen, wie gesagt, kann ich nicht. Ich möchte das möglichst konkret fassen, um Ihnen aus der Sozialgerichtsbarkeit Beispiele aufzuzeigen, die vielleicht doch etwas mehr Nachdenken erfordern. Es gibt eine ganz aktuelle Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu einer Verfassungsbeschwerde mit folgendem Hintergrund: Es gibt im Sozialgerichtssystem eine Entscheidung über die Grade der Behinderung. Die praktischen Auswirkungen, wenn man nicht gerade um Schwerbehinderung streitet, sind wirklich relativ gering. Der Anwalt, den die bedürftige Partei verpflichten wollte, wurde mit der Begründung abgelehnt, ein solches Prozessverhalten sei reine Kostenschinderei. Die Gerichte müssten von Amts wegen ermitteln, sie müssten von Amts wegen den Sachverhalt aufklären. Es gehe um rein medizinische Fragen. Eine vernünftige Partei, die sich kostenbewusst verhielte, würde keinen Anwalt nehmen. Diese Entscheidung wurde im Juni 2007 aufgehoben mit dem Argument, es gehe im öffentlichen Recht um Waffengleichheit. Man könne nicht entscheiden, ob eine vernünftige Partei von einem Anwalt absehen würde. Es gehe hier auch darum, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, sich optimal prozessual zu verhalten, also sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Das ist ein Beispiel. Ich denke, dass man mit der Unterstellung sehr vorsichtig sein muss, es gäbe ein Heer von Sozialschmarotzern, die die Prozesskostenhilfe nutzen, um mutwillig Klagen zu führen. Es gibt bereits diese eindeutige Prüfung auf

Erfolgsaussicht und Mutwilligkeit. Das heißt, hier werden Beispiele genannt, man kaufe schnell ein Auto, nehme Schulden auf, um dann einen Prozess zu führen. Das ist alles bereits jetzt geregelt. Wer sich so verhält, verhält sich missbräuchlich. Der kriegt keine Prozesskostenhilfe, das ist längst geklärt. Der BGH hat entschieden, dass man bereits vor einem Abänderungsverfahren keine Schulden machen darf. Ist alles geklärt. Das einzige, worüber man nachdenken kann, ist, ob die Aufnahme von Schulden vor Eintritt in eine prozessuale Phase anders bewertet werden soll. Das ist aber nicht mit der Absenkung von Freibeträgen zu steuern. Das ist eine völlig andere Frage. Soll man Menschen, die noch keinen Prozess führen, dann, wenn sie den Prozess führen, plötzlich vorhalten, Ihr habt einen Fernseher gekauft, Ihr habt eine Schrankwand gekauft? Finde ich sehr, sehr problematisch, darüber muss man nachdenken. In der Gesamtheit, wenn man diese Verfassungsbeschwerden auswertet, finde ich es geradezu evident, dass die Summe der einzelnen Vorschläge geeignet ist, Menschen im Sozialgerichtsverfahren davon abzuhalten, im Bereich kleinerer Streitwerte zu prozessieren. Vor allen Dingen dann, wenn sie das teilweise Erlangte wieder zurückgeben müssen und der Prozess dadurch sinnlos wird.

Zwei ganz konkrete, sehr praxisbezogene Beispielfälle: Wir haben im Bereich des SGB II/SGB XII sogenannte Einmalleistungen, etwa die Erstausrüstung für eine Wohnung, Schwangerschaftsbekleidung und ähnliches. Viele Menschen machen in der Tat etwas überzogene Forderungen geltend. Es gibt oft Vergleiche, dass man einen Teil dann bekommt, nicht alles. Wenn dann dieses Erlangte, also Geld für eine Einmalleistung, für die Prozesskostenhilfe zurückgegeben werden muss, bleibt der Mensch bedürftig, der Rechtsstreit wird sinnlos. Ähnlich bei kleineren Streitigkeiten, Warmwasserpauschale. Gerade das BSG wird neu ermitteln, also das ist nicht lächerlich, sondern für diese Menschen durchaus von Bedeutung. Auch da ist natürlich ganz evident, dass bei solchen Einschränkungen verbunden mit der geplanten Gerichtsgebühr von 75 € ein Prozess für die Beteiligten nicht mehr sinnvoll ist. Und damit fehlt auch die Möglichkeit, über Gerichtsentscheidungen neue soziale Gesetze zu prüfen, schnell einer höheren Instanz zuzuführen, was ja auch ein wichtiges Rechtsstaatsprinzip darstellt. So dass ich meine, in der Gesamtheit führt das zu einer deutlichen Erschwerung des Zugangs zum Gericht für den Bereich dieser Verfahren.

Noch zur Auskunft nach § 118 ZPO-E. Es gibt eine aktuelle Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu § 93 AO. Wenn man sich die Entscheidung genau anguckt, ist meines Erachtens das, was Herr Hamm sagte, zumindest in der Tendenz richtig, dass man bei dieser Pauschalzustimmung doch Bedenken sehen muss. Diese Entscheidung ist im einstweiligen Rechtsschutz vom Bundesverfassungsgericht ergangen im Hinblick auf eine Durchführungsanweisung der Finanzämter. Der Grundsatz war, zunächst müssen die Daten bei den Betroffenen selbst erhoben werden, was dem Grundsatz der informationalen Selbstbestimmung entspricht. Das wird hier aufgegeben. Das Argument, durch die Einwilligung fehle der Grundrechtseingriff, ist geradezu lächerlich. Das halte ich für einen sehr ernsten Einwand. Man sollte die jüngste Verfassungsgerichtsentscheidung einmal daraufhin auswerten. Das waren vielleicht die wichtigsten Punkte. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Und jetzt bitte abschließend Herr Dr. Büttner auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Dr. Helmut Büttner: Ich halte die Neuregelung für verfassungsrechtlich bedenklich, weil eben eine Kumulierung der Belastungen eintritt. Das ist ja nicht nur die Neubestimmung der Ratenhöhe und die Neubestimmung des Existenzminimums, sondern außerdem die Vorschrift, dass die Begrenzung auf 48 Monate entfällt und die Neubestimmungen und das Darlehen unzumutbar sein müssen. Und in dieser Kumulation bin ich mit der Bundesregierung der Meinung, dass das verfassungswidrig ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann treten wir in eine zweite Runde ein, wenn es gewünscht wird. Es hat sich der Kollege Manzewski zu Wort gemeldet.

Dirk Manzewski (SPD): Ich habe noch zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Kohlmann und an Herrn Dr. Viefhues. Wenn ich Sie und Ihre schriftliche Stellungnahme richtig verstanden habe, beziehen Sie sich in Ihren Ausführungen auf ein Votum des Familiengerichtstages. Wenn ich Sie weiterhin richtig verstanden habe, dann sehen Sie die Herabsetzung der Einkommensgrenze als eine Möglichkeit

an. Die Beispiele, die Sie hier gebracht haben, sind für mich zunächst einmal plausibel gewesen. Denn ich finde es auch nicht gerecht, wenn der eine, der Vorsorge betreibt, also noch Vermögen zur Verfügung hat, zahlen muss und der andere, der sich in Luxus ergeht, weil er sich viele teure Sachen leistet, möglicherweise Tilgungsraten geltend machen kann. Aber die Welt ist ja nun nicht ganz so einfach und das sind extreme Beispiele, die wir vielleicht alle noch nachvollziehen können. Aber nehmen wir mal ein anderes Beispiel. Eines meiner letzten Fälle als Richter betraf einen schlechten Hausbau. Jemand baut ein sehr teures Haus und muss auf der Grundlage einer Bank-Finanzierung 20, 25 Jahre erhebliche Raten zahlen. Nach einem Jahr stellte sich in diesem Fall heraus, das Haus ist eine Bauruine. Im ersten Winter hat sich gezeigt, dass das Fundament nicht winterfest ist. Das ganze Haus bröckelte zusammen. Der Hauseigentümer hat nun unglaubliche Tilgungsraten zu schultern, profitiert aber nicht von dem Haus, sondern musste sich neu einmieten. Wie würden Sie bei dieser Situation Ihre Aussagen sehen? Das ist ein Beispiel, das mir spontan eingefallen ist. Wenn ich länger nachdenken würde, würde mir wahrscheinlich auch das eine oder andere noch einfallen, wo man sagen könnte, allein die Senkung der Einkommensgrenze würde zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Die zweite Frage würde ich gern richten an Herrn Dr. Büttner und an Herrn Hamm. Und zwar betrifft sie die 50 € Eingangsgebühr. Selbst Herr Prof. Dr. Hillgruber, der den Entwurf ansonsten sehr verteidigt hat, hat zugegeben, dass es hier rechtlich ein Problem geben könnte. Ich sehe im Übrigen auch die Notwendigkeit für eine Differenzierung im PKH-Verfahren zwischen einem Zivilrechtsverfahren und einem Sozialverfahren. Beim Sozialverfahren, wenn die Bescheide oft widersprüchlich sind, geht es ja oft um relativ minimale Beträge, wo wir möglicherweise sagen würden, dann lohnt sich die Klage gar nicht erst. Aber für die Betroffenen hat das oft sehr erhebliche Bedeutung. Wenn dann tatsächlich die Gebühren so hoch sind, dass sie bei weitem in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen zu dem, was man möglicherweise erlangt, das steht ja in dem Moment noch nicht fest, dann könnte ich mir tatsächlich vorstellen, dass das für den Einzelnen Probleme bringt. Und deswegen noch einmal meine Frage an Sie: Können Sie sich vorstellen, dass man da, soweit es zumindest um geringe Streitwerte geht, differenzieren müsste, ggf. dort die Sache ad acta legen könnte?

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Ich möchte die beiden Amtsrichter, Herrn Pardey und Herrn Kohlmann fragen, ob ihnen erstmalig mit der jetzt vorgesehenen Formulierung: „wie sich eine vernünftige Prozesspartei verhalten wird“ ein unbestimmter Rechtsbegriff begegnet oder ob Sie schon mal in einem Verfahren zu entscheiden hatten, bei dem es darum ging, ob jemand bei Nässe 80 km/h gefahren ist und wie Sie geprüft haben, ob die Straße nass war: Nach drei Tropfen Regen oder ob wolkenbruchartiger Niederschlag runter gegangen war? Ich bin schon lange nicht mehr forensisch tätig gewesen, aber gibt es nicht diesen § 242 BGB? Da meine ich, mich dunkel zu erinnern, dass die Formulierung „Treu und Glauben“ benutzt wird. Meine generelle Frage ist, ob sich die Amtsrichter nicht auch sonst vor die Schwierigkeit gestellt sehen, hin und wieder unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Diese Frage stelle ich an die beiden Amtsrichter.

An Herrn Hamm: Haben Sie vor, falls der § 118 ZPO-E so in Kraft tritt, die Frage der Verfassungswidrigkeit gemäß Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen? Weil Sie eben gesagt haben, der sei signifikant verfassungswidrig. Es wurde gesagt, die anderen Herren hätten auch gesagt, sie hielten etwas für verfassungsgemäß. Es ist ein ganz großer Unterschied, ob man sagt, ich halte eine Norm für verfassungsrechtlich unbedenklich oder ob ein Richter sagt, die Vorschrift sei verfassungsrechtlich bedenklich oder verfassungswidrig. Dann muss man sie nämlich als Instanzrichter nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Haben Sie das vor oder wollen Sie die Vorschrift schlichtweg nicht anwenden?

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Stiliz. Herr Hamm hatte es vorhin ja auch in seinem Statement angesprochen, dass die Gegenrechnung immer fehlt. Man weiß nie genau, was eigentlich zurückfließt. Inwieweit wird eigentlich die Justiz sozusagen bei positivem Ausgang des Prozesses in der Lage sein, die Kosten wieder einzutreiben. Gibt es irgendwelche verlässlichen Angaben?

Die zweite Frage möchte ich auch an Herrn Stiliz sowie an Herrn Dr. Büttner richten. Durch dieses Gesetz soll ja der Missbrauch bekämpft werden. Vielleicht können Sie erklären, wo Ihrer Meinung nach in anderen als familiengerichtlichen Verfahren

Missbrauch vorzufinden ist. Zu den familiengerichtlichen Verfahren haben Sie uns ja schon den einen oder anderen Fall genannt. Beispielsweise den Kauf einer Schrankwand, kurz bevor jemand sich scheiden lassen will. Aber außerhalb dieses Bereichs in der normalen ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, in den anderen Gerichtsbarkeiten, wo sehen Sie da die Missbrauchsfälle?

Sevim Dagdelen (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich noch mal an Herrn Geiger und Herrn Hamm. Aus der vorgetragenen Stellungnahme von Herrn Stilz habe ich inzident verstanden, das Ziel des Gesetzentwurfes sei eher die Änderung des Prozessverhaltens und nicht die Einsparung. So habe ich es verstanden. Sie nicken. In zahlreichen Stellungnahmen, auch in vielen, die unangefordert beim Rechtsausschuss eingegangen sind, ist die Gebühr als eine weitere Abschreckungsmaßnahme bewertet worden. Wenn man sich die Stellungnahmen anschaut, fällt auf, dass viele vorgeschlagene Maßnahmen als nicht Erfolg versprechend im Hinblick auf die Einsparung für die Staatskasse angesehen werden können. Deshalb drängt sich mir die Vermutung auf, dass Ziel des Gesetzentwurfs eine tatsächliche Abschreckung ist. Wie beurteilen Sie, Herr Hamm und Herr Geiger, eigentlich die Gebühr im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot und teilen Sie die Ansicht der Bundesregierung zu der Gebühr? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Hamm und Herrn Geiger. Der Entwurf suggeriert, dass die Richterinnen und Richter besonders großzügig seien bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Gerade gegenteilig musste das Bundesverfassungsgericht ja sehr häufig Entscheidungen als verfassungswidrig bemängeln, weil die Voraussetzungen an die darzulegende Erfolgsaussicht überdehnt wurden. Können Sie vielleicht Stellung zu diesem Problem beziehen und die Frage beantworten, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskosten eindeutiger formuliert werden müssen, um zu erreichen, dass nur geprüft wird, wenn offensichtliche Bedenken gegen die Erfolgsaussicht bestehen. Eine ein wenig nach vorne gerichtete Frage.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich will meine Wortmeldung nicht dazu nutzen, um Ihnen, Herr Kollege Gehb, zu erklären, dass meine Kritik am § 114 ZPO-E nicht der Benutzung eines unbestimmten Rechtsbegriffs gilt. Dass es unbestimmte

Rechtsbegriffe gibt, wissen wir beide, und dass das gut und richtig ist und dass die Justiz damit umgehen kann, auch. Was der Unterschied ist, wenn Sie es schon den Antworten der Sachverständigen nicht entnommen haben, versuche ich an anderer Stelle zu erklären. Meine erste Frage habe ich an Herrn Prof. Dr. Hillgruber und an Herrn Kohlmann die zweite. Sie dienen beide dem Versuch zu verstehen, was Sie beide uns in Ihrem Eingangsstatement gesagt haben und geben Ihnen vielleicht auch die Gelegenheit zur Konkretisierung.

Sie, Herr Prof. Dr. Hillgruber, haben vorgetragen, was Sie auch schriftlich ausgeführt haben, dass Ihrer Meinung nach die einzelnen Regelungen jeweils für sich nicht die Grenze der Verfassungsmäßigkeit überschreiten. Dem kann ich auch – zum Teil jedenfalls – folgen. Sie sagten dann aber so schlankweg, na ja und in der Summe auch nicht. Würden Sie vielleicht konzederen wollen, dass es bei der verfassungsmäßigen Überprüfung der Frage, ob sich bestimmte Vorschriften, die jeweils einzeln an die Grenze der Verfassungsmäßigkeit gehen könnten, ohne sie zu überschreiten, notwendig ist, das Gesamte noch einmal inhaltlich verfassungsmäßig zu überprüfen. Und man nicht einfach nur sagen kann, aus der Verfassungsmäßigkeit jedes einzelnen Teiles ergibt sich sozusagen, dass auch auf das Ganze gesehen die Grenze der Verfassungsmäßigkeit nicht überschritten wird.

Sie, Herr Kohlmann, haben – so habe ich es jedenfalls verstanden – als ein Beispiel von Fällen, bei denen das neue vorgeschlagene Recht jetzt eine Grenze ziehen sollte, uns Unterhaltsansprüche genannt, die Mütter wegen der minderjährigen Kinder gegen Väter einklagen, obwohl in dem Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens die Väter nicht zahlungsfähig sind. Und Sie meinten, es wäre doch ganz sinnvoll, wenn man solche Unterhaltsklagen durch das neue Recht begrenzen oder gar unmöglich machen könnte. Ich begreife nicht, muss ich Ihnen sagen, wie Sie uns so etwas vortragen können. Die Titulierung von Unterhaltsansprüchen von Kindern ist geradezu doch eine Verpflichtung der die elterliche Sorge tragenden Mütter. Ob sich eine aktuelle Nichtzahlungsfähigkeit nicht verbessert, kann man doch nicht wissen. Dann hat man einen Titel. Wir haben es im rechtspolitischen Raum mit dem Phänomen zu tun, dass eine Unterhaltspflichtverletzung in diesen Konstellationen eine Straftat ist, dass es viele Männer gibt, die sich der Unterhaltspflicht entziehen. Und jetzt schlagen Sie uns ernsthaft vor, wir sollen eine Vorschrift in Erwägung

ziehen, die es gerade den Müttern mit geringem Einkommen unmöglich macht, für die Kinder Unterhaltsansprüche zu titulieren. Das habe ich nicht verstanden.

Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Kohlmann und Herrn Dr. Viefhues zu der Begrenzung der Ratenzahlungen nach § 115 Abs. 2 ZPO-E fragen. Sie haben, Herr Dr. Viefhues, ja freundlicherweise die Ergebnisse des 17. Deutschen Familiengerichtstages Ihrer Stellungnahme beigefügt. Dort steht, dass der Arbeitskreis dem Vorschlag zustimmt, die Gesamtanzahl der Raten auf 72 Monate anzuheben, er orientiert sich dabei an einer 6-Jahres-Frist der Verbraucher-Insolvenz. Ich habe bei Herrn Herrler gelesen, der Wegfall der Ratenobergrenze könne eine Rechtsschutzsperre für bedürftige Parteien bewirken. Nun wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie noch mal erklären, warum der Familiengerichtstag recht hat und Herr Herrler nicht. Beide vielleicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich schlage vor, dass wir damit auch die Fragerunde insgesamt abschließen und keine dritte mehr machen. Wir kommen dann in die abschließende Antwortrunde und es beginnt Herr Dr. Büttner auf die Fragen des Kollegen Manzewski und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Helmut Büttner: Zu den 50 € Eingangsgebühr, wie Herr Manzewski das genannt hat. In dieser Hinsicht bestehen an sich keine Bedenken. Bedenken habe ich dagegen, dass die Gebühr von der Erstattung ausgenommen werden soll. Also selbst wenn derjenige obsiegt im Prozess, soll die Gebühr nicht erstattet werden. Darin sehe ich eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist.

Zur Frage der Abg. Dyckmans zur außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Da kann ich berichten – obwohl ich Vorsitzender eines Familiensenats war, bei dem aber auch gleichzeitig allgemeine Zivilsachen angefallen sind –: Im Grunde richtet sich das gegenüber den normalen Fällen danach, ob eine reiche Partei einen solchen Prozess führen würde. Ich vermag aber nicht zu sehen, wie Herr Viefhues dazu kommt zu sagen, dass gleichzeitig die Belastungsausnahme problematisch sein soll. Denn nach dem Entwurf von Baden-Württemberg und Niedersachsen ist eine solche Belastung doch gar nicht von der Prozesskostenhilfe ausgenommen. So dass die

Beispiele, die er aufführte, letztlich auch nicht zu Missbrauch führen können. Meines Erachtens muss immer im Einzelfall gesehen werden, ob das belastend ist oder nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Geiger auf die Fragen der Kollegin Dagdelen.

SV Udo Geiger: Ich glaube, es war die Frage, ob das Prozessverhalten gesteuert oder beeinflusst werden soll. Das ist zu bejahen, weil es ja nicht nur um Regelungen geht, die eine stärkere wirtschaftliche Eigenbeteiligung anstreben, sondern auch um eine verstärkte sogenannte Mutwilligkeitsprüfung. Ich hatte bereits in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, dass das Zusammentreffen dieser Regelungen verschärfend wirkt. Bei der Abschöpfung des prozessual Erlangten für die Prozesskostenhilfe stellt sich natürlich dann die Frage, ob eine sich wirtschaftlich vernünftig verhaltende Partei – der Nutzenmaximierer nach Bernoulli –, wenn sie das wieder herausgeben muss, was sie sich etwa im Sozialrecht erstreitet, noch einen Prozess führen würde. Sie würde es nur dann tun, wenn sie mehr als 50 % Erfolgchancen hat. Diese 50/50-Prozent-Regelung für die Erfolgsprüfung ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend, um den Begriff der hinreichenden Erfolgsaussicht abzuwägen. Das ist eine überzogene Erwartung. Wenn das aber jetzt doch kommen soll, ist natürlich ganz klar, dass sich diese Regelungen im Zusammenspiel so auswirken, dass Bagatellverfahren von der Prozesskostenhilfe ebenso ausgeschlossen werden wie Verfahren, die wirtschaftlich betrachtet eine geringere als 50%ige Erfolgchance haben. Dies scheint mir sehr bedenklich und zu einem großen Ausschluss von Verfahren zumindest im Bereich der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu führen.

Der zweite Punkt, den Sie, glaube ich, angesprochen hatten, war die Frage der unterschiedlichen Bewilligungspraxis. Die Entscheidung bei Prozesskostenhilfe ist keine Mathematikaufgabe. Wir haben da nicht ein Rechenwerk, das einfach nur abgespult werden kann. Es gibt viele Streitfragen. Es gibt viele Wertungsfragen, so dass diese aufgezeigte Unterschiedlichkeit von Entscheidungen, die nicht mit wirtschaftlich unterschiedlichen Verhältnissen erklärt werden können, natürlich Ausdruck der Vielfältigkeit der Meinungen sind. Ich halte das für keinen Nachteil,

nicht für fragwürdig. Hier im Sachverständigenkreis wird überdeutlich, so lange Richter über die Sache entscheiden, kann ich nicht sagen, wie man zu einer einheitlicheren Entscheidungspraxis kommen soll. Es sei denn, ich übertrage das auf einen weisungsabhängigen Urkundsbeamten oder Rechtspfleger, der nach Vorgaben entscheidet, was ist Schonvermögen, was ist anrechenbar, was nicht. Das halte ich aber auch für sehr bedenklich.

Unverständlicher Zwischenruf der Abg. Sevim Dagdelen

Also ich halte die gegenwärtige Regelung in der Ausprägung des Bundesverfassungsgerichts für absolut ausreichend, um mutwillige und nicht hinreichend erfolgreiche Klagen auszuschließen. Eine weitergehende Auffüllung in Form dieser Nutzen/Kosten-Relation würde ich für nicht sachdienlich halten. Das haben ja auch verschiedene Sachverständige ähnlich gesehen. Letztlich geht es darum, ein vernünftiges Verhalten abzuwägen, das sich aber nicht immer rein wirtschaftlich darstellt. Wir haben zumindest in anderen Bereichen auch Prozessverhalten, was nicht mutwillig erscheint, aber dennoch nicht nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemessen werden kann. Darum meine ich, dass diese rein wirtschaftliche Nutzen/Kosten-Kalkulation in vielen Bereichen nicht weiterführt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Hamm auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Dr. Gehb und Dagdelen.

SV Wilfried Hamm: Die 50 € „Eintrittsgebühr“, das war, glaube ich, die erste Frage. Wenn man, wie es ja auch vielerorts geschieht, die PKH-Bewilligung als Sozialleistung auffasst, ist es in Deutschland bisher recht unüblich, für die Gewährung von Sozialleistungen eine Gebühr zu nehmen. Was ich dann aber konsequent finde, ist, insoweit muss ich Herrn Dr. Büttner widersprechen: Falls das zulässig sein sollte – Sie merken, ich drücke mich schon vorsichtiger aus –, dann dürfte es wohl nicht dem Prozessgegner auferlegt werden. Weil er mit diesem PKH-Verfahren –deswegen komme ich ja auch zu meinem § 118 ZPO-E – nichts zu tun hat. Er hat keinen Einfluss auf die Frage der Bedürftigkeit, dann darf er die Kosten

auch nicht aufgebürdet bekommen. Aber ich habe Bedenken, dass die Gewährung von Sozialleistungen mit einer Gebühr versehen werden darf.

Es hat dann – ich verknüpfe das mit den weiteren Fragen, die mit dem Erziehungsgedanken zu tun haben – ja wohl auch mit dem Erziehungsgedanken zu tun. Nach der Begründung des Entwurfs, hinter dem ein Erziehungsgedanke steckt: Denk dran, Du PKH-Kläger hast auf jeden Fall 50 € zu zahlen, wenn Du auf die Ebene der Ratenzahlung gerätst – da kommen wir ja schon wieder zu den Gerichtskosten. Es gab ja auch ganz differenzierte Betrachtungsweisen, wie es sich mit den Gerichtskosten verhält, nämlich dass diese Gebühr dann höher ist als die Gerichtskosten. Da jetzt wieder Differenzierungen vorzunehmen, auch Differenzierungen im sonstigen PKH-Recht zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten? Wir haben ja gesehen, dass die Familienrichter faktisch andere Probleme haben. Jeder von uns aktiven Richtern könnte Verfahren nennen, noch und nöcher, wo dieses oder jenes mal so oder so gelaufen ist. Wir haben überall, in allen Verfahren, auch bei vermögenden Streitenden, die ärgsten Auswüchse, dass man sich fragen kann, was passiert denn hier eigentlich mit der Inanspruchnahme des deutschen Rechtssystems. Also da würde ich schon sehen, dass wir die Kirche im Dorfe lassen. Es soll eine Erziehungsmaßnahme sein oder es soll nicht so sein.

Jetzt zu der Frage des Abg. Dr. Gehb, ob ich § 118 ZPO-E vorlege. Ich bin als Richter gewohnt, dann zu entscheiden, was ich mache, wenn ich den Fall vor mir liegen habe. Ich sitze hier nicht als Richter, sondern Sie haben mich gefragt, ob ich § 118 ZPO-E im Gegensatz zu den anderen Sachverständigen für verfassungswidrig halte. Ich würde das dann im Einzelfall entscheiden.

Dann wurde noch die Prüfungsdichte angesprochen. Ich meine, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Voraussetzung der „hinreichenden Aussicht auf Erfolg“ ist absolut eindeutig. Seit 1998 gab es ca. 300 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema. Als ich mal bei Juris recherchiert habe, habe ich gedacht, was machen die denn sonst noch beim Bundesverfassungsgericht, als ständig darüber zu entscheiden, ob ein Fachrichter, ein Fachgericht zu intensiv die hinreichende Aussicht auf Erfolg geprüft hat. Die Entscheidungen wurden immer wieder aufgehoben. Und diese Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts zur Prüfungsdichte sollte man auch berücksichtigen bei der weiteren Entscheidung, wann überhaupt die PKH-Bedürftigkeit anfängt. Wenn man diese beiden Komplexe miteinander liest, habe ich Zweifel, dass die Rechtsprechung aus dem 78. Band, die immer wieder zitiert wird, noch so aufrechterhalten würde. Hier geht es um die Änderung von etwas Bewährtem. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidungen alle aufgehoben bei der Prüfungsdichte und noch nicht mal die europäische Richtlinie über die grenzüberschreitende Prozesskostenbewilligung irgendwie einbezogen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Hillgruber auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Prof. Dr. Christian Hillgruber: Herr Montag, Ihre Frage ist völlig berechtigt. Daran besteht kein Zweifel. Man kann natürlich schon rein philosophisch fragen, ob das Ganze mehr ist als die Summe seiner Einzelteile, aber ich will mich nicht in das philosophisch Unverbindliche zurückziehen. Sie haben recht, es gibt so etwas wie die Figur des kumulativen Grundrechtseingriffs, obwohl das – und auch das werden Sie vermutlich wissen – ein blinder Fleck in der Grundrechtsdogmatik ist. Und es ist auch ein Problem, weil der Richter normalerweise mit einer Vorschrift konfrontiert wird, manchmal auch mit vielen, die dann zusammengenommen in der Betrachtung vielleicht ein anderes Bild ergeben könnten. Ein klassisches Beispiel dafür ist etwa die Frage der steuerlichen Belastung. Wann tritt die erdrosselnde Wirkung ein, die dann das Ganze zu einem Verstoß gegen Art. 14 GG macht? Da mag die einzelne Steuer eben unbedenklich sein, die steuerliche Gesamtbelastung, die sich bei direkten und indirekten Steuern ergibt, mag dann schon ein anderes Bild ergeben. Das ist denkbar. Aber gerade dieser Fall des Steuerrechts zeigt, glaube ich, dass sich dies jetzt auf unseren Fall des Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzesentwurfs so nicht übertragen lässt. Alle Einzelregelungen sind so ausgestaltet, ich habe das ja näher ausgeführt, dass das Existenzminimum, das unter allen Umständen zu schonen ist, gewahrt bleibt, so dass hier eine kumulative Belastung, die dann die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten würde, für mich nicht erkennbar ist. Es gibt dann auch eine andere Überlegung, die – insbesondere von der Bundesregierung – in diesem Zusammenhang ins Feld geführt wird, wenn die These aufgestellt wird, das Bündel der Maßnahmen führe insgesamt zur

Verfassungswidrigkeit. Das ist die auch von einigen Kollegen beschworene Abschreckungs- oder Einschüchterungswirkung. Auch diese Vokabel ist uns nicht ganz unvertraut, weil das Bundesverfassungsgericht sie gelegentlich verwendet, wenn es um Eingriffe in grundrechtliche Freiheitsrechte als Abwehrrechte geht. Es ließe sich darüber diskutieren, ob deren Dasein eine Berechtigung hat oder auch fragwürdig ist. Es passt aber nach meiner festen Überzeugung jedenfalls nicht auf die Beurteilung der Frage der Verfassungsmäßigkeit einschränkender tatbestandlicher Voraussetzungen für Leistungsansprüche, mit denen wir es hier zu tun haben. Das ergibt sich für mich schon daraus, dass eben die Tatsache, dass überhaupt Gebühren erhoben werden, dass das Verfahren nicht kostenlos ist, natürlich für sich genommen eine gewisse Abschreckungswirkung hat. Hier vermag jedenfalls dieser Topos kein greifbares Kriterium zu geben, ab wann die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschritten sein sollte. Nur die Grenze des Existenzminimums ist eine feste und klare Grenze und diese Grenze ist jedenfalls nicht überschritten. Insgesamt gesehen, ich darf auch auf das verweisen, was einige Kollegen gesagt haben, ist es so, dass die wirklich bedürftigen Parteien, die also Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungen erhalten, von diesen vorgesehenen Verschärfungen nicht betroffen sind. Bei den anderen Parteien ist die Grenze des Zumutbaren auch in der kumulativen Gesamtbetrachtung nach meiner Überzeugung nicht überschritten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Kohlmann auf die Frage der Kollegen Manzewski, Dr. Gehb und Montag.

SV Klaus Kohlmann: Zunächst zur Frage hinsichtlich relativ hoher Tilgungsleistungen für Eigentumswohnungen oder für ein Haus im Rahmen der Prozesskostenhilfe: Das ist bei uns eigentlich kein Problem. Das anzuerkennen, wird problemlos gemacht. Da sind die Anforderungen auch deutlich geringer als im Unterhaltsrecht. Sie spielen ja möglicherweise darauf an. Beim Unterhaltsrecht kommt man eher zu dem Ergebnis, dass man sagt, es ist zumutbar, Immobilien zu veräußern für die Prozesskostenhilfe, insbesondere, wenn die Entscheidung zum Erwerb vor Absehbarkeit des Prozesses gefällt worden ist. Wir haben solche Fälle auch gar nicht so sehr bei den selbstgenutzten, sondern bei sogenannten Schrottimmobilen. Wir haben immer wieder Scheidungsfälle bei Paaren mit relativ geringfügigem Einkommen, die

eigentlich Raten zahlen könnten, die aber gerade Wohnungen weit weg vom eigenen Wohnort erworben haben, wo vieles darauf hindeutet, dass die in der Tat eigentlich keinen Wert mehr haben. Dass die nur noch mit Verlust verkauft werden können. Da sagen wir, das war so eine Entscheidung, die muss man so hinnehmen. Das führt dazu, dass es dann Prozesskostenhilfe ohne Raten gibt. Damit haben wir eigentlich kein Problem.

Dirk Manzewski (SPD): Ich bin auf Ihren Vorschlag eingegangen, so hatte ich Sie und Herrn Dr. Viefhues verstanden; die Senkung der Einkommensgrenze wäre eine Möglichkeit, dem Missbrauch zu begegnen, dass jemand Vermögensbildung betreibt und dementsprechend nichts zahlen muss, weil er sich etwas anschafft und dementsprechend auch hohe Raten zu zahlen hat, die dann angerechnet werden. Ich hatte ein Beispiel genannt, wo ich der Auffassung bin, dass dieser Fall Ihrem Vorschlag widerspricht. Obwohl ich hohe Tilgungsleistungen hätte, profitiere ich im Grunde genommen nicht davon, so dass doch die Senkung der Einkommensgrenze zumindest in solchen Fällen unbillig wäre.

SV Klaus Kohlmann: Gut, die Senkung der Einkommensgrenze ist eine generelle Frage. Wenn ich sage, das ist verfassungsgemäß und ich will es politisch, dass ich bis an die Grenze der Sozialhilfeberechtigung komme, dann wird es in der Tat Fälle geben, wo zusätzliche Belastungen da sind, die dazu führen, dass eine Immobilie notfalls veräußert werden müsste.

Die nächste Frage des Herrn Abg. Dr. Gehb, die auch an uns beide gerichtet ist. Die Frage, inwieweit wir vernünftiges Verhalten beurteilen können. Ich denke, dass wir diese Möglichkeit ohne weiteres haben. Wir haben dieses Problem auch in vielen anderen Bereichen. Abg. Montag denkt in diesem Zusammenhang vielleicht in eine andere Richtung. Es geht ja nicht darum, dass wir feststellen, aus welchen Gründen tatsächlich eine reiche Partei den Prozess führen oder nicht führen würde. Sondern wer das Geld hat, der kann sich den Luxus leisten, auch unvernünftige Prozesse zu führen. Nur wer das auf Kosten des Staates machen will, muss sich gefallen lassen, dass man ihn nach der Motivation fragt. Wir haben Parteien, die führen Unterhaltsprozesse ausschließlich mit dem Ziel, später Strafanzeige erstatten zu können, um dem anderen Schaden zuzufügen. Das geht in Extremfall bis zu Fällen,

wo die klagende Partei selbst das Risiko eines Strafverfahrens gegen sich selbst eingeht. Wo es nur darum geht, sich gegenseitig zu bekämpfen, richtige Rosenkriege zu führen. Und das sind unserer Auffassung nach Fälle, wo man sich fragen muss, kann das noch mitgetragen werden? Ich denke, wir sind in der Lage, anhand des Berufs, des Alters, des beruflichen Werdeganges eines Unterhaltsschuldners zu überlegen, ob eine gewisse Erfolgsaussicht besteht. Es ist zu recht gesagt worden, 50 % reicht bei weitem nicht. Wir werden sicher bewilligen, wir haben es auch bewilligt, wenn die Aussichten bisher viel geringer waren. Nur wenn die Aussicht so ist, dass man sagt, es ist besser, im Lotto zu spielen, da sind die Aussichten größer, da muss ich sagen, da muss der Staat eigentlich sagen, das können wir dann nicht mehr finanzieren.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, erlauben Sie eine kurze Zwischenfrage. Ist das mit geltendem Recht nicht zu machen? Das, was Sie jetzt gerade schildern.

SV Klaus Kohlmann: Das ist schon zu machen, aber die Möglichkeiten sind meiner Meinung nach, zumindest bisher, noch nicht ausreichend. Von daher wäre eine gewisse Verschärfung durchaus noch angebracht. Wenn ich erreiche, dass die Leute sich finanziell beteiligen müssen, überlegen sie sich zweimal, ob sie den Prozess führen wollen. Das macht für die schon einen Unterschied, ob es ganz ohne geht oder ob es Geld kostet, sei es eine nur eine einmalige Gebühr von 50 € oder monatliche Raten von 15 oder 30 €. Da sieht es nach unseren Erfahrungen anders aus. Wir merken es auch ganz deutlich. Wenn dann auf die Beschwerde hin es letztlich doch bei Ratenzahlungen bleibt, werden die Klagen dann auch massiv reduziert, wenn man merkt, dass man sich finanziell daran beteiligen muss.

Ihre Frage zur Titulierung von Unterhaltsansprüchen hängt eng damit zusammen. Es ist sicherlich so, dass man gerade für die Zukunft kaum jemandem verwehren kann zu sagen, ich möchte den Unterhalt tituliert haben, falls der betreffende Mensch zu Geld kommt. Auf der anderen Seite: Wenn ich das tituliere, massive Rückstände jahrelang auflaufen lasse und der Mann in fünf Jahren zu Geld kommt, ist immer noch die Frage, ob ich Rückstände realisieren könnte. Ich kann, wenn er zu Geld kommt, jederzeit eine neue Unterhaltsklage bzw. erstmalig eine Unterhaltsklage

einreichen, wenn ich mir Erfolg verspreche. Und ich denke, man muss da auch den Einzelfall sehen. Wir haben Fälle, in denen es selbstverständlich bewilligt wird. Wir haben aber auch krasse Ausnahmefälle, wo es nicht bewilligt wird. Ganz deutlich wird es in vielen Fällen der Rückübertragung. Wir haben ja, gerade wenn die Kinder noch relativ klein sind, die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen oder über die Sozialhilfe, wo der Anspruch dann auf den jeweiligen Träger übergeht. Der Träger selbst klagt nicht, weil er sagt, uns ist die Erfolgsaussicht zu gering. Er überträgt den Anspruch zurück auf die Mutter und lässt die dann klagen. Und die kann problemlos klagen, denn sie bekommt Prozesskostenhilfe ohne Raten und damit hat man eine wahnsinnig hohe Barriere, bis man von einer Unterhaltsklage Abstand nimmt. Da müsste einfach eine gewisse Verschärfung Platz greifen. Das heißt nicht, dass man da nicht im Einzelfall prüfen müsste, würde jemand, der das Geld hat, nicht trotzdem das Risiko eingehen, einen Prozess zu führen. Aber wir sehen ganz deutlich, es ist auch angesprochen worden, welche Prozesse bei uns geführt werden und welche nicht geführt werden.

Dann noch die Frage, ob man die Befristung ganz fallen lassen soll oder auf 72 Monate erweitert. Ich habe selbst an dem Arbeitskreis beim Familiengerichtstag teilgenommen. Ich neige eigentlich dazu, allenfalls im Einzelfall, wenn es extreme Summen sind, für ein Ende zu plädieren. Ich kann aber auch mit den 72 Monaten durchaus leben. Ich habe mich damals auch dafür ausgesprochen, das auf 72 Monate zu erweitern. Ich denke, über die 48 Monate hinaus ist ohne weiteres zumutbar und belastet die Leute auch nicht übermäßig.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Pardey auf die Frage des Kollegen Dr. Gehb.

SV Prof. Dr. Karl-Dieter Pardey: Die Frage nach Mutwilligkeit, unbestimmtem Rechtsbegriff, Händelbarkeit. Natürlich können wir das händeln, auch im anderen Kontext händeln. Ich denke, was grundsätzlich dabei angesprochen ist, ist die Frage, in welchem Gesamtzusammenhang das steht. Ich habe eingangs schon versucht deutlich zu machen, dass es etwas anderes ist, ob ich als Zivilprozessrichter oder gar Sozialrichter arbeite oder als Familienrichter. Ich habe in meiner Praxis im Familiengericht kaum Vorgänge gehabt, wo ich hätte sagen können, das sei

mutwillig. Ich bin sehr viel skeptischer vielleicht auch mit Prognose bezogen auf Unterhalt und ähnliche Dinge. Man lernt im Familienrecht sehr schnell, dass Erwartungen an die Zukunft etwas sehr relatives sind. Deswegen habe ich eingangs auch gesagt, ich bin bei der Missbrauchsprüfung auch sehr skeptisch. Andererseits bleibe ich dabei, dass ich sage, das was sich jetzt entwickelt und das Bewusstsein, das jetzt da ist, geht über das hinaus, was jedenfalls nach meinem Verständnis verfassungsmäßig geboten ist. Und deswegen wünsche ich mir schon einen Kontext, der die Gesamtauslegung in einer anderen Richtung ermöglicht. Nicht um Leute von Prozessen abzuhalten, die ihre berechtigten Interessen, ihr Recht durchsetzen wollen. Sondern mit der Tendenz umzukehren dahin, was eigentlich, aus meiner Sicht, geboten, gewünscht und nötig ist für einen Rechtsstaat und für einen Sozialstaat ist. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Stilz auf die Fragen der Kollegin Dyckmans.

SV Eberhard Stilz: Vielen Dank. Die erste Frage bezieht sich auf den Betrag der zurückfließt. Nach meinen Unterlagen sind es in Baden-Württemberg festgestellte runde 16 %, von 67,7 Millionen fließen rund 10 Millionen zurück. Wir haben diese Zahlen, weil es bei uns eine sogenannte Kosten/Leistungsrechnung gibt, die, denke ich, relativ zuverlässig ist. Andere Länder haben die Zahlen so genau wahrscheinlich nicht. Das Ziel des Entwurfs ist gerade, diesen Rückfluss zu erhöhen und ich glaube, ein ganz wesentlicher Fortschritt dabei ist, die Freibetragsgrenzen an das Sozialhilfeniveau anzupassen. Nicht ganz anzupassen, aber in diese Richtung zu bewegen. Das ist übrigens der Inhalt. Und nicht, etwas an der Frage der Schuldenanrechnung zu verändern. Da wird gar nichts verändert. Deshalb wird in dem vorher genannten Beispielfall mit dem Hausbau die Darlehensbelastung durch den Entwurf in keiner Weise verändert. Demzufolge wird ein solches Darlehen im vollen Umfang angerechnet. Wenn man durch dieses Darlehen unter das Existenzminimum fiele, bekäme man Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung. Bleibt man darüber, bekommt man in einem bestimmten Umfang Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung. Die Diskussion lief ein bisschen, wenn ich mir das erlauben darf zu sagen, an dem Problem vorbei, weil die Frage der Schuldenanrechnung von dem Entwurf nicht berücksichtigt wird.

Und das andere war die Frage nach Missbrauch, Willkürfällen, Prozessverhalten außerhalb des Familienrechts. Wenn ich differenzieren darf zwischen der Frage des Einstiegs in den Prozess, da haben wir das Kriterium der Mutwilligkeit. Das gilt jetzt schon, das ist auch nicht neu eingeführt worden und ist nicht plötzlich neu zu definieren, zumal man überhaupt mit solchen allgemeinen Begriffen natürlich arbeiten kann als Richter. Im Gegenteil, der Entwurf versucht dieses gerade wieder, wie früher auch schon einmal, näher zu definieren. Dadurch, meine ich, ist kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Familienrecht und anderen Zivilprozessen festzustellen. Beim Prozessverhalten selber. Ich bin nicht im Familienrecht tätig, sondern im allgemeinen Zivilrecht. Da würden mir als Beispielsfälle nicht für Missbrauch – denn wenn es missbräuchlich wäre, was geltend gemacht worden ist, würde man dem ja gar nicht entsprechen müssen –, aber für ein anderes Prozessverhalten als im Nicht-PKH-Fall etwa einfallen, dass etwas großzügiger auch sehr kostspielige Sachverständigengutachten beantragt werden, wenn man nicht damit rechnen muss, hinterher für die Kosten zu haften. So etwas erlebt man leider sehr häufig, auch gerade durch Anwälte: Man verhandelt über eine gütliche Lösung, einen Vergleich und dann wird gesagt, aber das machen wir nur, wenn zuvor Prozesskostenhilfe gewährt wird. Die berühmte Vergleichslösung zu Lasten der Staatskasse, das wird im normalen Zivilverfahren relativ häufig versucht in Fällen, die mindestens grenzwertig sind, da wird ein gewisser Druck ausgeübt. Es geht dabei nicht, wie es häufig gesagt wird, um Erziehungsmaßnahmen. Ich meine eher, dass nicht der Erziehungs-, sondern ein Gleichstellungsgedanke relevant ist. Es soll das Prozessverhalten eben eher gleichgestellt werden gegenüber dem, der keine Prozesskostenhilfe hat und der deshalb selbst Kosten, Chancen und Risiken abwägen muss und wissen muss, wie weit er gehen will. Das wird nicht im vollem Umfang erfolgen durch den Entwurf, aber es geht in diese Tendenz. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat abschließend das Wort Herr Dr. Viefhues auf die Fragen der Kollegen Manzewski und Grosse-Brömer.

SV Dr. Wolfram Viefhues: Vielen Dank. Ich möchte noch einmal eins klarstellen: Es wird immer der Eindruck erweckt, als wollten wir Prozesskostenhilfe verweigern. Wir wollen Prozesskostenhilfe bewilligen, aber gegen Ratenzahlungen in einem

angemessenen Bereich. Das muss klar sein. Wir stehen hier so ein bisschen am Pranger, nach dem Motto, Ihr wollt den Leuten alle den Weg zum Rechtsstaat verbauen. Das ist gar nicht der Fall, sondern es geht uns darum, bei denjenigen, die ausreichend Geld haben und die es sich durchaus leisten können, eine Eigenbeteiligung herbeizuführen. Auf dem Familiengerichtstag haben wir natürlich auch über den Vorwurf gesprochen, Ihr baut eine Rechtsschutzsperre auf. Dann wird immer der Fall genannt, da kommen riesige Kosten auf einen zu, weil vielleicht das Sachverständigengutachten so teuer ist und der Mensch muss nur 100 € Monatsraten zahlen. Umgerechnet zahlt der sein Leben lang an den Prozesskosten. Daraufhin haben wir gesagt, wir machen eine Ratenbegrenzung auf einen überschaubaren Zeitraum, dann haben wir eine angemessene monatliche Belastung mit einer überschaubaren zeitlichen Dauer. Das liegt genau in der Größenordnung, wie heute die Leute private Kredite aufnehmen, einkommensangemessen, das richtet sich ja nach der Einkommenssituation. Also, ich sehe da keine Rechtsschutzsperre, sondern in so einer Lösung sehe ich durchaus einen gangbaren Weg. Wir waren auch der Meinung, dass wir damit die verfassungsrechtlichen Bedenken, die aus dem Gesamtpaket hergeleitet werden, durchaus in den Griff bekommen haben. Wenn das Gesamtpaket verfassungswidrig ist, sind aber diese Einzelpositionen auf keinen Fall verfassungswidrig, denn das ist eine zumutbare Größenordnung. Damit hatte von uns im Arbeitskreis keiner Bedenken. Auch keiner aus dem Kreis der Anwälte, die durchaus gesagt haben, Ratenzahlung ist angemessen, sinnvoll und sollte auch, ich bringe noch einmal diesen Gesichtspunkt, aus pädagogischen Gründen mit hinein, um Fälle zu verhindern, wo die Leute sagen, ja das kostet mich ja nix, da lassen wir mal auf jeden Fall uns alles bieten, was die ZPO uns so bieten könnte.

Zu den Schulden noch einmal ganz kurz eine Klarstellung. Ich habe nicht gesagt, alle sind Sozialmissbräucher im PKH-Verfahren, sondern ich habe nur die Möglichkeiten aufgezeigt, die das geltende Gesetz bietet. Ich habe auch nicht gesagt, dass diese Reform das anpackt, sondern wir werden, wenn wir ein bisschen mehr an den Raten arbeiten, wahrscheinlich mehr Fälle erfassen, in denen die Leute Schulden haben, und werden trotzdem noch Raten bewilligen können. Das ist das einzige, was ich zu dem Thema Schulden bieten will. Ihr Fall mit dem Hausbau. Wenn der Hauseigentümer nach Abzug der Schuldverbindlichkeiten in dem Bereich ratenfreier

Prozesskostenhilfe ist, dann bekommt er sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem geplanten Recht ratenfreie Prozesskostenhilfe. Das ist überhaupt kein Thema, da ist keine Schwierigkeit mehr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine Herren Sachverständige, ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden haben. Sie waren sich nicht einig, wir wahrscheinlich auch nicht. Das gehört zum Geschäft, trotzdem werden wir Ihre Argumente alle abwägen. Herzlichen Dank. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 16.29 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender